



Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

Postzustellungsurkunde

Baumgartner Carmen und Franz
Geflügelhof GdbR
z. Hd. Herrn Franz Baumgartner
Narnham 92
94436 Simbach

Sachbearbeiter: Frau Kammerl

Telefon: 08731/87-219
(Mo, Mi ganztags,
Die, Do vormittags)

Telefax: 08731/87-723

Zimmer-Nr.: 221

E-Mail: monika.kammerl@landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben:

Unser Aktenzeichen
42-170/3/2-304.4

Dingolfing,
02.11.2022

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR, Narnham 92, 94936 Simbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben

Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. 1. Der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR, Narnham 92, 94936 Simbach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Mästen von Hähnchen bzw. Enten auf dem Grundstück Fl. Nr. 575 der Gemarkung Langgraben durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Masthähnchenhaltung von 39.900 auf 65.000 Masthähnchenplätze
- endgültige Aufgabe der gesamten Entenmast sowie damit zusammenhängender Betriebsteile (z. B. bisherige Mastställe 1 und 2, Brüterei)
- Errichtung des Maststalls 3 als Anbau an Maststall 4
- Nutzungsänderung der Mastställe 3 und 4 von Entenmast in Hähnchenmast
- Umbau bzw. Ertüchtigung der Mastställe 4 bis 6 (Kamine und Lüftungstechnik)
- Anbau einer Hygieneschleuse und eines Raumes zur Kadaverausschleusung an Stall 5/6.

Hausanschrift: Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de
E-Mail: info@landkreis-dingolfing-landau.de

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG
VR-Bank Ostbayern-Mitte
IBAN: DE27 7429 0000 0002 5074 04, BIC: GENODEF1SR1
Postbank München
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

2. Die Anlage zur Hähnchenmast besteht nach der Änderung aus folgenden, wesentlichen Anlagenkomponenten:

Anlagenteil	Größe / Beschreibung
Stall 3 + 4 mit Kadaverausschleusung und einem Raum für Technik und Hygieneschleuse	ca. 1.615 m ² 27.000 Mastplätze
Stall 5 + 6 mit Hygieneschleuse und Kadaverausschleusung	2.002 m ² 38.000 Mastplätze
Futtersilo	5 x 20,3 m ³ Hochsiloplanzen (Metall)
Fahrsilo mit Strohlager	ca. 410 m ²
Mistlagerstätte (geschlossen)	1.000 m ³
Waschwasserlager (ehem. Güllelager)	ca. 300 m ³
Hackschnitzelheizung	HDG M 200 Q _n = 200 kW
Hackschnitzzellager	ca. 65 m ² in der Lagerhalle mit Heizhaus
Kadaverkühlhaus	ca. 16 m ²
Notstromaggregat	Leistung: ca. 65 KVA

3. Die Genehmigung erlischt, wenn

- die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft wesentlich geändert worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

II. Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 02.11.2022 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Erläuterungsbericht Anlagengenehmigung nach BImSchG vom 23.11.2021, Projekt Nr.: SMB-5770-01 / 5770-01_BA01, S. 1 – 65
2. Beiblatt zum Erläuterungsbericht vom 12.04.2022
3. Flurkarte 1 : 1000
4. Anhang zu Kapitel 3 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung
5. Immissionsschutztechnisches Gutachten Luftreinhalte des Ing.büros Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 23.11.2021, Projekt Nr.: SMB-5770-02 / 5770-02_E01
6. Gutachten Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gem. VDI Richtlinie 3783 Blatt 20 für ein Prüfgebiet bei Simbach (bei Landau) vom 01.03.2021, Proj. U20-1-850_Rev00
7. Lageplan M 1:1000 mit Darstellung der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen
8. Eingabeplan „Nutzungsänderung eines Entenmaststall in einen Hähnchenmaststall 3/4 & 5/6“ vom 22.03.2022, M 1:200/100 (Grundriss, Schnitte)
9. Eingabeplan „Nutzungsänderung eines Entenmaststall in einen Hähnchenmaststall 3/4 & 5/6“ vom 18.11.2021, M 1:200 (Ansichten)
10. Eingabeplan „Nutzungsänderung eines Entenmaststall in einen Hähnchenmaststall 3/4“ vom 18.11.2021, M 1:100 [Grundriss, Schnitte, Ansichten (Erweiterung)]
11. Bestandsplan einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Heizhaus & Mistlager vom 11.10.2022, M 1:100
12. Landschaftspflegerischer Begleitplan der BBV LandSiedlung GmbH vom 13.03.2018 mit Erläuterungen
13. Untersuchungsbericht Umweltverträglichkeitsprüfung des Ing.büros Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 23.11.2021, Projekt Nr.: SMB-5770-03 / 5770-03_E01

Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach dem Inhalt der o. g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.
(Ein Geheft mit den genehmigten Antragsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt).

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

III. Für die Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutzrecht

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides vom 14.12.2020, Az.: 42-170/3/2-304.3, werden vollständig durch nachfolgende Festsetzungen ersetzt:

1.1 Allgemein

1.1.1 Der nachfolgend aufgeführte Tierbestand darf nicht überschritten werden:

Stall	Tierplätze	Tierlebendmasse
3/4	27.000	58,9 GV
5/6	38.000	77,5 GV

Des Weiteren darf von dem beantragten Haltungsverfahren nicht abgewichen werden. Etwaige Änderungen sind der Genehmigungsbehörde schriftlich, mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung anzuzeigen.

1.1.2 Die (ehemaligen) Stallungen 1a, 1b, 2a und 2b dürfen nicht mehr zur Tierhaltung genutzt werden.

1.1.3 Die Masthähnchenställe 4 bis 6 sind antragsgemäß umzubauen und zu betreiben. Der Masthähnchenstall 3 ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

1.1.4 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen ist ein **Betriebstagebuch** anzulegen und fortzuschreiben, das im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Daten zu enthalten hat:

- Einstall- und Ausstallvorgänge mit Angabe des Datums, des Beginns und Endes der Ein- und Ausstallvorgänge sowie der Anzahl der eingestellten bzw. ausgestellten Tiere
- Betriebsvorgänge wie Entmistung, Reinigung, Desinfektion mit Zeit- und Datumsangabe
- Wartungs-, Reparaturarbeiten und besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich deren Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen mit Zeit- und Datumsangabe
- Abgabe von Hähnchenmist mit Angabe des Datums, des Abnehmers und der Abgabemenge

Das Tagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Dingolfing-Landau auf Verlangen vorzulegen. Eine Führung des Betriebstagebuches ist auch in elektronischer Form möglich. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Dokumente „dokumentensicher“ abgelegt werden und eine nachträgliche Änderung nicht möglich ist.

1.2 Luftreinhaltung

- 1.2.1 Die Bestimmungen der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 1.2.2 Die Abluft der Masthähnchenställe muss senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstige strömungshemmende Einbauten in die freie Luftströmung austreten können. Es ist eine bauliche Ableithöhe aller Firstkamine des Stalls 3/4 von 12 m und des Stalls 5/6 von 12,20 m über Flur und mindestens 3 m über First einzuhalten.
- Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit aller Firstlüfter muss ganzjährig eine Geschwindigkeit von mindestens 10,54 m/s (Stall 3/4) bzw. 10,55 m/s (Stall 5/6) an der Kaminmündung erreichen. Die zusätzlichen Lüfter von Stall 3/4 (DA920) müssen ganzjährig eine Geschwindigkeit von 12,33 m/s erreichen.
- 1.2.3 Die Masthähnchenställe 3 und 4 sind als Warmstall mit Lüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszulegen. Die Lüftungsanlage ist wie geplant und beantragt zu errichten, zu betreiben und sorgfältig zu warten.
- 1.2.4 Die Lüftungsanlage der Masthähnchenställe ist technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Sommernotlüfter nur kurzzeitig, d. h. an wenigen Stunden pro Jahr, sowie ausschließlich während der Tagzeit in Betrieb sind. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig. Der Betrieb der Lüfter ist ausschließlich als Notlüfter zum Schutz der Tiergesundheit zulässig.
- 1.2.5 Die Abluftanlage des Maststalles 3 ist so zu errichten, dass eine Nachrüstung mit einer Abluftreinigungsanlage technisch und ökonomisch umsetzbar ist.
- 1.2.6 Die Einhaltung der unter vorstehenden Nrn. 1.2.2 und 1.2.4 genannten Lüftungsanforderungen ist gegenüber dem Landratsamt Dingolfing-Landau durch die Lüftungsbaufirma schriftlich zu bestätigen.
- 1.2.7 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 1.2.8 Eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen sowie im Außenbereich ist anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 1.2.9 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
- 1.2.10 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets etc.) muss in dichten Silos erfolgen. Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter zu führen. Hierbei ist ein Staubgehalt von 20 mg/m³ einzuhalten.

- 1.2.11 Um die Geruchsemissionen in den Masthähnchenställen möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nachzustreuen.
- 1.2.12 Es ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z. B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden.
- 1.2.13 Um eine vollständige Räumung des Stalles bei mechanischer Entmistung (z. B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten des Stalles plan zu gestalten und abzuziehen.
- 1.2.14 Während der Ausstallvorgänge ist die Belüftung weiter zu betreiben.
- 1.2.15 Nach der Ausstallung bis zur Entmistung der Stallungen ist sicherzustellen, dass keine Gerüche nach außen dringen. Hierzu müssen alle Türen und Tore sowie die Abluftkamine geschlossen werden.
- 1.2.16 Die Verladeplätze für den Hähnchenmist sind ausreichend zu befestigen und unmittelbar nach dem Ausmisten/Verladen sorgfältig zu reinigen.
- 1.2.17 Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.
- 1.2.18 Die Feuerungsanlage ist gemäß den Vorgaben der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
Es dürfen ausschließlich Hackschnitzel, die den Anforderungen des § 3 Absatz 1 Nr. 4 der 1. BImSchV entsprechen, eingesetzt werden.
- 1.2.19 Energie- und nährstoffangepasste Fütterung
 - 1.2.19.1 Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N-/P-reduziert) über mindestens drei Phasen zu erfolgen.
 - 1.2.19.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
 - 1.2.19.3 Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
 - 1.2.19.4 Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre dürfen die jeweiligen Werte (Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere) der Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) Tabelle 10 (Geflügel) der TA Luft 2021 nicht überschritten werden.
 - 1.2.19.5 Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) der TA Luft 2021 angegebenen Werte sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot und damit eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 10 Prozent im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.

- 1.2.19.6 Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 1.2.19.7 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist mit dem LfL-Programm „Stallbilanz“ (<https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>) jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen. Diese ist vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Daten (= Massenbilanzierung/Stallbilanz) sind unaufgefordert einmal jährlich **bis spätestens 31.03. des Folgejahrs** dem Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.
- 1.2.19.8 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL-Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters bzw. des Nebenproduktes vorgelegt werden.
- 1.2.19.9 Hinweis:
Die jeweils gültigen Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- 1.2.19.10 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 1.2.19.11 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch das Erntedatum und das vorliegende Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem Verkauf/der Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf, z. B. zur Plausibilisierung der Angaben, vorzulegen.
- 1.2.19.12 Hinweis:
Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft 2021 kann das Landratsamt Dingolfing-Landau zur Beurteilung der vom Betreiber in diesem Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen (u. a. Massenbilanzierung) neben der fachlich zuständigen Kontrollbehörde nach Bedarf auch externe Sachverständige gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG einschalten.
- 1.2.20 Hinweis zur TA Luft 2021**
Nachdem die fachtechnische Beurteilung des Änderungsvorhabens nach der Übergangsregelung nach Nr. 8 der TA Luft 2021 nach der TA Luft 2002 erfolgte, ist seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau im Anschluss an die Erteilung dieses Bescheides der neue Stand der Technik der TA Luft 2021 mit nachträglichen Anordnungen nach Maßgabe der Nr. 6 der TA Luft 2021 einzufordern. Die Anforderungen der neuen TA Luft 2021 sind **spätestens bis zum 01. Dezember 2026** zu erfüllen.

1.3 Lärmschutz

1.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.

1.3.2 Die Beurteilungspegel der von den Stallanlagen und vom sonstigen landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der vom Verladebetrieb und Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an dem nächstgelegenen Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Langgraben folgende, unter Nr. 6.1 Buchst. c) der TA Lärm für ein Dorfgebiet genannte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber	(6.00 – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 – 6.00 Uhr)	45 dB(A).

Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.3.3 Sämtliche Fahr- und Verladevorgänge sowie sonstige lärmintensive Tätigkeiten und Maschineneinsätze im Freien (außer Fahrbewegungen von Überwachungspersonal und Tierärzten sowie die Ein- und Ausstallung der Masttiere) sind auf die Tagzeit (6.00 - 22.00 Uhr) zu beschränken.

1.3.4 Die Lüftungsanlagen sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu betreiben und dürfen keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm emittieren.

1.3.5 Im Rahmen der seltenen Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm sind Aus- oder Einstallvorgänge an nicht mehr als 10 Nächten im Kalenderjahr zulässig.

Bei seltenen Ereignissen im vorgenannten Zusammenhang ist der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) durch den anlagenbezogenen Beurteilungspegel während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr am Immissionsort (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Langgraben einzuhalten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse in der Nachtzeit von 55 dB(A) um nicht mehr als 15 dB(A) überschreiten.

1.4 Reststoffe

1.4.1 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen, geruchsdichten und gekühlten Behältern zwischenzulagern.

1.4.2 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

1.4.3 Der Hähnchenmist ist nach der Stallräumung unverzüglich dem betriebseigenen, geschlossenen Festmistlager oder einer für den Einsatz von Hähnchenmist zugelassenen Biogasanlage zur anaeroben Vergärung zuzuführen.

- 1.4.4 Dem landwirtschaftlichen Betrieb Baumgartner darf nur die Menge an Hähnchenmist bzw. nach Rücknahmen von Gärrest von der/den den Hähnchenmist verarbeitenden Biogasanlage(n) nur die Menge an Gärrest zugeführt werden, die nach den Vorgaben der Düngeverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) auf den Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes ordnungsgemäß verwertet werden darf; darüber hinausgehende Mengen sind an Dritte abzugeben.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Vorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften soweit sie zutreffen, die Betriebs-sicherheitsverordnung, das Arbeitsschutzgesetz sowie die EU-Maschinenrichtlinie in Verbindung mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sind einzuhalten.
- 2.2 Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft entsprechend den elektrotech-nischen Regeln nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
- 2.3 Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ist bereitzuhalten.
- 2.4 Aufstiege, Podeste und Gruben müssen je nach Art mit Handläufen, Geländern und Ab-deckungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sein.
- 2.5 Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhem-mend ausgeführt sein.
- 2.6 Türen und Tore müssen gegen Ausheben sowie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert sein. Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore benötigen vor Erstinbetriebnahme und regel-mäßig wiederkehrend (einmal jährlich) eine Sachkundigenprüfung.
- 2.7 Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künst-lichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 2.8 Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des An-hangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG erfüllt sind.
- 2.9 Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchsturz-sichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen das Hineintreten, Hin-einfallen oder das Abstürzen von Personen zu sichern.
- 2.10 Notausgänge sind so auszuführen, dass sie von innen jederzeit geöffnet werden können.

3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Die Bodenplatte des Masthähnchenstalles ist dicht und wasserundurchlässig auszuführen. Ein Einwirken von Hähnchenkot oder anderen grundwassergefährdenden Stoffen (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel) in den Untergrund muss auf Dauer verhindert werden.
- 3.2 Beim Lagerraum für z. B. Hydrauliköle, Reinigungs- und Desinfektionsmittel (= Stoffe der Gefährdungsstufe A nach AwSV) sind die Anforderungen des § 31 AwSV an Fass- und Gebindelager einzuhalten.
- 3.3 Die Festmistlagerstätte hat die Anforderungen der Anlage 7 der AwSV einzuhalten.

4. Baurecht

- 4.1 Das von der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB R beantragte Vorhaben ist nach **dauerhafter** Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und etwaige Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.
- 4.2 Mit der Bauausführung des Masthähnchenstalles 3 als Anbau an Stall 4 darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Berechnungen beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorliegen. Etwaige auf Grund der Prüfung erforderliche Auflagen bleiben vorbehalten.
- 4.3 Die Bescheinigung des Brandschutznachweises hat durch einen privaten Prüfsachverständigen gemäß PrüfVBau zu erfolgen. Die Bescheinigung „Brandschutz I“ ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau bei Baubeginn, die Bescheinigung „Brandschutz II“ bei Nutzungsaufnahme unaufgefordert vorzulegen.

5. Naturschutz

- 5.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 13.03.2018, dessen Inhalt Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind **bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des neuen Hähnchenmaststalles** durchzuführen.
Für die Bepflanzung bzw. Ansaat ist auf autochthone Herkunft zu achten.

Hinweis:

Eine Herbstpflanzung wird empfohlen.

- 5.2 Die erfolgte Bepflanzung und Wiesenansaat sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau mittels geeigneter Nachweise (z. B. Rechnungen, Fotos) unaufgefordert anzuzeigen.

6. Veterinärwesen

6.1 Tierschutz

- 6.1.1 Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 6.1.2 Für den Fall einer Störung des Betriebs oder des vollständigen Ausfalls der elektrisch betriebenen Versorgungsanlagen der Haltungseinrichtungen der Ställe 3 bis 6 aufgrund einer unbeabsichtigten Unterbrechung der Versorgung mit Elektrizität (Stromausfall) ist eine geeignete Ersatzvorrichtung in Form eines Notstromaggregats betriebsbereit zu halten, welches bei einem Stromausfall die automatische Stromversorgung und Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage ohne manuelles Eingreifen gewährleistet.
- 6.1.3 Die Ersatzvorrichtung nach vorstehender Nr. 6.1.2 ist wie folgt regelmäßig auf ihre Funktion hin zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich instand zu setzen:
- vor Inbetriebsetzung und nach Auslösung eines Fehlalarms durch eine Elektrofachkraft auf seine Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit
 - täglich auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel
 - einmal wöchentlich im Probetrieb auf Funktionsfähigkeit
 - einmal monatlich unter Last sowie
 - entsprechend der vom Hersteller des Notstromaggregats vorgegebenen Wartungsintervalle -jedoch mindestens einmal jährlich- durch eine Elektrofachkraft.
- 6.1.4 Die unter vorstehender Nr. 6.1.3 genannten einmaligen, wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Kontrollen des Notstromaggregates sind zu dokumentieren und die Dokumentationen sind drei Jahre aufzubewahren.

6.2 Tierseuchen

- 6.2.1 Die Vorgaben der VO (EU) 2016/429 i. V. m. den einschlägigen Durchführungs- und Delegierten-Verordnungen, des Tiergesundheitsgesetzes, der Geflügelpestverordnung und der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 6.2.2 Die Masthähnchenställe 3 bis 6 sind während des Mastdurchgangs jeweils direkt über eine Hygieneschleuse, die den Anforderungen der Ziffer 3 Abschnitt II der Anlage zu § 2 Abs. 1 Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GflSalmoV) entspricht, zu betreten.

6.3 Kadaverlagerung

- 6.3.1 Verendete Hähnchen sind bis zur Abholung in allseits geschlossenen Behältnissen mit leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Oberflächen so zu verwahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
- 6.3.2 Es ist ein Hygienekonzept zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten einschließlich der geplanten Wege unter Einbeziehung der Masthähnchenställe 3 bis 6 zu erstellen und stets zu aktualisieren.

- 6.3.3 Die Behältnisse sind nach jeder Entleerung einer Reinigung unter Verwendung von heißem Wasser und geeigneten Desinfektionsmitteln zu unterziehen.
- 6.3.4 Eine gekühlte Kadaverlagerung wird zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und aus seuchenhygienischen Gründen empfohlen.

7. Baubeginn und Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Masthähnchenstalles 3 ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau jeweils mindestens fünf Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV. Einwendungen

Die Einwendungen des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dingolfing-Landau, Pfarrplatz 5, 84130 Dingolfing, vom 19.07.2022 werden zurückgewiesen.

V. Erlöschen der Genehmigung zum Betrieb einer Entenmast

Mit der endgültigen Aufgabe der Entenmast und dem Verzicht auf die Genehmigung zum Betrieb einer Entenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben verlieren die Genehmigungsbescheide vom 19.04.2005, Az.: 42-170/3/2-304, 19.12.2012, Az.: 42-170/3/2-304.1, und vom 08.10.2018, Az.: 42-170/3/2-304.2, ihre Gültigkeit.

VI. Kosten

Die Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt	
* für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	5.020,00 €
* für die baurechtliche Genehmigung	487,50 €
* für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	1.560,00 €
* für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle	117,00 €
Folgende Auslagen sind zu erstatten:	
* Zustellung	3,45 €
* öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG	696,42 €
* öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV	156,50 €
Summe	8.040,87 €

GRÜNDE

I.

A. Verfahrensablauf

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben wird seit 2005 eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlage betrieben. Bis 2013 wurde ein gemischter Tierbestand von Mastschweinen und Mastenten gehalten. Von 2013 bis 2020 wurde ausschließlich eine Entenmast betrieben, bis die infolge der Corona-Krise und der damit einhergehenden Beschränkungen (Absage von Volksfesten etc.) zusammengebrochene Nachfrage nach Entenfleisch die Umstellung auf Hähnchenmast bedingte, für die mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 14.12.2020, Az.: 42-170/3/2-304.3, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 39.900 Masthähnchenplätze erteilt wurde.

Die Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR beabsichtigt nunmehr, den Betrieb der Hähnchenmast durch folgende Maßnahmen wesentlich zu ändern:

- Erweiterung der Masthähnchenhaltung auf insgesamt 65.000 Masthähnchenplätze
- Damit einhergehend: endgültige Aufgabe der gesamten Entenmast sowie aller damit zusammenhängender Betriebsteile
- Errichtung des bereits mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 08.10.2018, Az.: 42-170/3/2-304.2, genehmigten Maststalls 3 als Anbau an Maststall 4
- Nutzungsänderung der Mastställe 3 und 4 von Entenmast in Hähnchenmast
- Umbau bzw. Ertüchtigung der Mastställe 4 bis 6 (Kamine und Lüftungstechnik).

Der für diese Änderungsmaßnahmen erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ging am 26.11.2021 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Zum Genehmigungsantrag wurden der Markt Simbach, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar, die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) sowie der Technische Umweltschutz, das Bauamt (Baurecht und Technik), der Naturschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie der Kreisbrandrat des Landkreises Dingolfing-Landau um Stellungnahme gebeten.

Das von der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR geplante Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 12.05.2022 sowie in der „Landauer Zeitung“ und der „Landauer Neue Presse“ vom 12.05.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag sowie die Antragsunterlagen lagen in der Zeit von Freitag, den 20.05.2022, bis einschließlich Montag, den 20.06.2022, im Landratsamt Dingolfing-Landau sowie im Rathaus des Marktes Simbach zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben wurden vom Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dingolfing-Landau, mit Schreiben vom 19.07.2022 form- und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen wurden am 18.08.2022 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Dingolfing-Landau im Beisein von Herrn Franz Baumgartner und Frau Sabrina Baumgartner-Lindhuber für die Antragstellerseite und von Herrn Peter Hirmer als Vertreter des einwendungsführenden Bund Naturschutz erörtert.

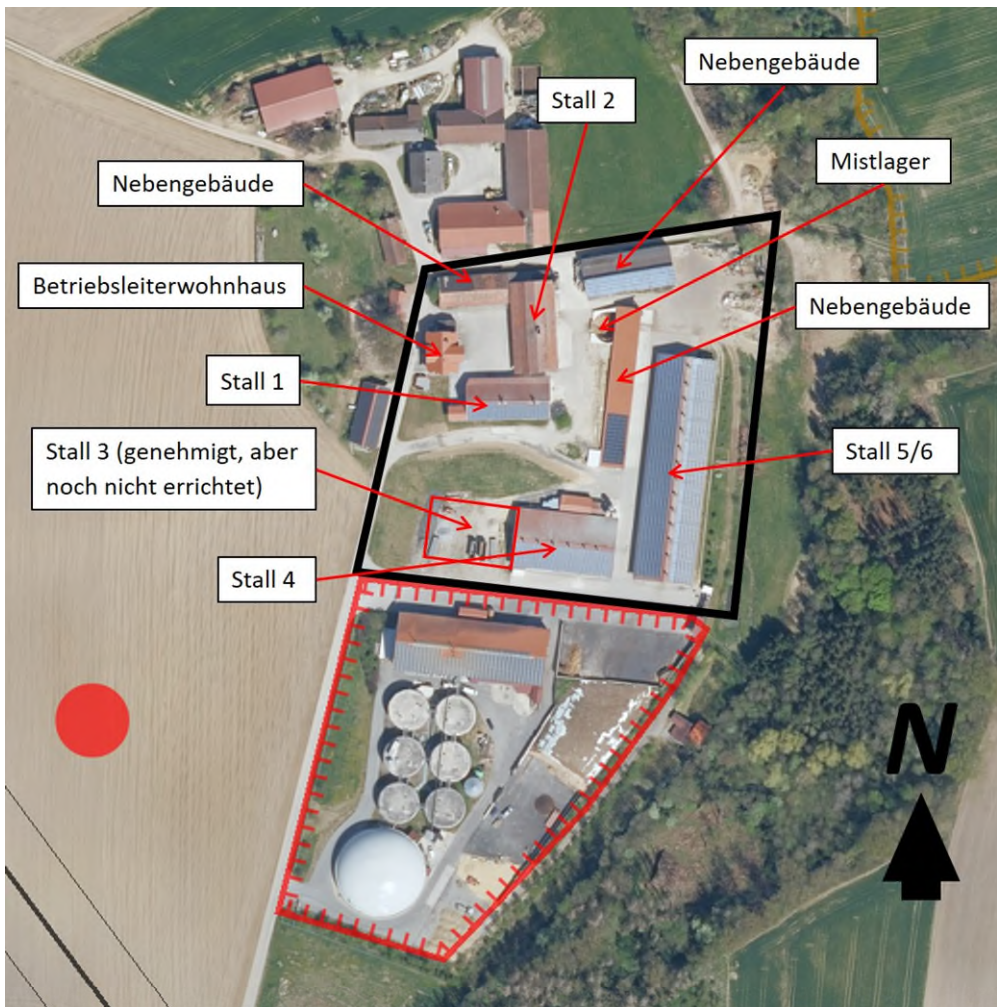
Der Marktgemeinderat Simbach erteilte in der Sitzung am 01.02.2022 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB.R. Alle weiteren o. g. Fachstellen erklärten unter Forderung der unter III. genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zum geplanten Vorhaben.

B. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

B.1 Standortbeschreibung

Der Anlagenstandort befindet sich im Ortsteil Narnham des Marktes Simbach auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben. Der Standort des Vorhabens liegt im Isar-Inn-Hügelland auf einer geodätischen Höhe von ca. 428 m.

Der Betrieb setzt sich derzeit aus den Stallgebäuden 1 bis 6, dem Betriebsleiterwohnhaus, aus Nebengebäuden (Werkstatt, Maschinenhallen, Lagerhalle mit Heizhaus), dem Fahrсило, dem Wasschwasserlager und der geschlossenen Mistlagerstätte zusammen:



Nördlich des Standortes auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Langgraben befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, südlich auf dem Grundstück Fl.Nr. 575/5 der Gemarkung Langgraben eine betriebsfremde Biogasanlage. In einer Entfernung von ca. 280 m südlich von Stall 5/6

befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 575/2 der Gemarkung Langgraben ein Wohnhaus. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt im Nordwesten des Marktes Simbach und östlich des Standortes in einer Entfernung von ca. 450 m.

Der Ortsteil Narnahm wird durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. In ca. 200 m nordöstlicher sowie in ca. 350 m westlicher Richtung befinden sich zwei vom Standort durch landwirtschaftliche Nutzflächen getrennte, zusammenhängende Waldflächen. Eine weitere kleinere, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 575 sowie 631 gelegene Waldfläche grenzt unmittelbar östlich an den Standort an.

B.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die in der Vergangenheit zur Entenaufzucht und -vormast genutzten Stallgebäude 1a, 1 b, 2 a und 2b werden hinsichtlich der Tierhaltung endgültig stillgelegt; sie werden künftig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt (Lagerhalle, Werkstatt). In den Ställen 3/4 und 5/6 sollen zukünftig Masthähnchen auf Einstreu gehalten werden. Statt der 32.000 Enten sollen zukünftig insgesamt 65.000 Masthähnchen (Stall 3/4: 27.000 Tierplätze, Stall 5/6: 38.000 Tierplätze) gemästet werden.

Haltungsverfahren

Die Masthähnchenhaltung erfolgt in Bodenhaltung. Die Tiere werden als Eintagesküken eingestallt und ohne Umstallung bis zur Schlachtreife gemästet. Die Mast erfolgt im „Splitting-Verfahren“. Jährlich werden pro Stall ca. 7 bis 8 Mastzyklen mit einer Mastdauer von jeweils bis zu max. 41 Tagen durchgeführt. Die maximale Belegdichte liegt bei 35 kg/m².

Der erste Rausfang in Stall 3/4 soll nach ca. 33 Tagen mit ca. 2,072 kg/TP (ca. 28 %) erfolgen, bevor nach ca. 41 Tagen mit ca. 2,894 kg/TP die restlichen Tiere (ca. 72 %) ausgestallt werden.

Der erste Rausfang in Stall 5/6 erfolgt mit ca. 1,795 kg/TP (ca. 37 %) nach ca. 30 Tagen, bevor nach ca. 41 Tagen mit ca. 2,894 kg/TP die restlichen Tiere (ca. 63 %) ausgestallt werden.

Entmistung und Reinigung, Mist- und Waschwasserlagerung

Die Masthähnchen werden auf Einstreu gehalten, welche zu Beginn der Aufzucht gleichmäßig in den Stallraum eingebracht wird und bis zur Ausstallung dort verbleibt. Stark verschmutzte oder zur Nässebildung neigende Stellen werden regelmäßig nachgestreut. Hierdurch wächst das Einstreu-Kot-Gemisch zu einer Festmistmatratze an.

Nach der Ausstallung der Tiere erfolgt eine Entmistungs- bzw. Reinigungsphase von ca. ein bis zwei Wochen. In dieser Zeit wird der Stall mittels Teleskoplader entmistet, nass gereinigt und anschließend desinfiziert. Danach wird der Stall wieder neu belegt und der Zyklus beginnt von vorne. Der anfallende Geflügelmist wird mittels Teleskoplader und Schlepper-Anhänger-Gespann zum geschlossenen Festmistlager transportiert und dort bis zur Ausbringung auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen gelagert. Die mit der Entmistung verbundenen Fahrzeugbewegungen finden ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr statt.

Das bei der Reinigung anfallende Waschwasser wird über Bodenabläufe gefasst und über geschlossene Rohrleitungen der geschlossenen Waschwassergrube zugeführt. Von dort wird das gesammelte Waschwasser mit einem Vakuumpass abgesaugt und auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Lüftung

Die Entlüftung des Masthähnchenstalls 3/4 erfolgt über 12 Kamine DA600 ($d = 0,65 \text{ m}$), die entlang des Firsts installiert werden und eine bauliche Ableithöhe von 12,00 m über GOK aufweisen. Zusätzlich sind mittig des Stalles vier zusätzliche Lüfter DA920 (Sommerlüfter, $d = 0,92 \text{ m}$) ebenfalls in einer Ableithöhe von 12,00 m geplant. Die Abluftgeschwindigkeit der DA600-Kamine beträgt gemäß der Lüftungsplanung durch LAE-Anlagenbau 10,54 m/s und der DA920-Kamine 12,33 m/s.

Im Normalbetrieb wird die Abluft gleichmäßig über die zwölf Abluftkamine DA600 abgeleitet. Lediglich an heißen Sommertagen oder bei der Ausstallung der schlachtreifen Tiere werden zusätzlich zu den Lüftern an maximal 10 Tagen pro Jahr und jeweils 12 h pro Tag die vier Sommerlüfter DA920 zugeschaltet. Die Emissionen werden an diesen 120 h pro Jahr gleichmäßig über 16 Lüfter abgeleitet.

Die Entlüftung des Masthähnchenstalls 5/6 erfolgt über 14 Kamine, die entlang des Firsts angeordnet sind und eine Abluftgeschwindigkeit von 10,55 m/s und eine bauliche Ableithöhe von 12,20 m über GOK aufweisen. Zusätzlich sind an der nördlichen Giebelseite vier Giebellüfter (Sommerlüfter) montiert, die als Zusatzlüfter für heiße Sommertage bzw. bei der Ausstallung der schlachtreifen Tiere in Betrieb genommen werden. Analog zu Stall 3/4 werden die Emissionen des Stalls 5/6 an 120 h pro Jahr über die 14 Abluftkamine sowie die vier Giebellüfter abgeleitet. Im Normalbetrieb sind lediglich die 14 Firstlüfter in Betrieb.

Beheizung, Sprühkühlung und Steuerung

Die Beheizung der Ställe 3/4 sowie 5/6 erfolgt über Warmwasser aus der Hackschnitzelheizung.

Durch die Installation einer Stallbefeuchtungsanlage kann die Stalltemperatur im Sommer deutlich gesenkt sowie die Staubbildung erheblich reduziert werden.

Die Steuerung und Überwachung der Lüftungsanlage, Heizung, Kühlung, Beleuchtung sowie der Fütterungs- und Tränkeanlagen erfolgt durch einen zentralen Klimacomputer, der wiederum auf ein Alarmierungssystem aufgeschaltet ist.

Zur Notstromversorgung des Gesamtbetriebes steht ein fest installiertes Aggregat (Leistung: ca. 65 KVA) zur Verfügung.

Tränke- und Futtersystem

Als Tränken werden Nippeltränken mit Auffangschalen eingesetzt. Mittels Lkw wird der Betrieb mit pelletiertem Hähnchenmastfutter beliefert. Die Ration wird mit betriebseigenem Weizen ergänzt. Das Futtermisch wird über ein Rohrleitungssystem mit Förderschnecken von den Vorratsilos in die Ställe transportiert. In den Ställen werden Futterschalen verwendet, aus denen die Tiere das Futter picken können.

Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen

Folgende Mengen an Einsatzstoffen und Produktionshilfsstoffen werden am Anlagenstandort maximal gelagert:

Lagerung von Einsatzstoffen			
Einsatzstoff	Lagerort	Lagerbedingungen	Lagermenge
Futtermittel	Hochsilos	lose Schüttung innerhalb geschlossenem Silokörper	max. 77,4 t

Einstreumaterial (Stroh)	Strohlager	gestapelt und gepresst in Ballenform	max. 30 t
--------------------------	------------	--------------------------------------	-----------

Lagerung von Produktionshilfsstoffen			
Produktionshilfsstoff	Lagerort	Lagerbedingungen	Lagermenge
Holz hackschnitzel	Lagerhalle	oberirdischer Brennstoffbunker	max. 30 t
Hydrauliköle/ Schmierstoffe	Lagerraum*	in Originalgebinden im Lagerraum* über einer Auffangwanne	max. 20 l
Desinfektions-/ Reinigungsmittel	Lagerraum	in Originalgebinden im Lagerraum* im Gefahrschrank über einer Auffangwanne	max. 300 l

* abflussloser Raum mit flüssigkeitsdichter Betonbodendecke

Neben den oben aufgeführten Stoffen wird Tränkwasser für die Masthähnchen sowie Waschwasser zur Reinigung der Mastställe eingesetzt, welches über einen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz bezogen wird.

Des Weiteren befinden sich auch Medikamente im Lagerraum in Originalverpackungen innerhalb eines verschließbaren Medizinschranks. Üblicherweise ist die bevorratete Lagermenge auf den Verbrauch innerhalb eines Jahres abgestimmt.

B.3 Emissionsbeschreibung

B.3.1 Luft

Darstellung der wesentlichen Emissionsquellen

Das Ausmaß der Emissionen und somit das Auftreten von eventuell schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe hängt von verschiedenen Faktoren, insbesondere dem Haltungsverfahren, der Art der Entmistung und Mistlagerung sowie der Lüftungstechnik ab.

Als maßgebliche Emissionsquelle der Stallanlagen ist insbesondere die Abluftabführung der zwangsgelüfteten Mastställe zu nennen:

Angaben zu den relevanten Emissionen an luftfremden Stoffen			
Emissionsquelle	Emissionen verursachende Tätigkeit	Art der Emissionen	Luftfremde Stoffe
Abluftkamine (Mastställe 3/4: 16 Abluftkamine; Mastställe 5/6: 14 Abluftkamine)	Masthähnchenhaltung	gefasste Emissionen	Geruch, Staub, Ammoniak und Stickstoff

Giebelventilatoren (Mastställe 5/6: 4 Giebelventilatoren)	Masthähnchen- haltung	diffuse Emissionen	Geruch, Staub, Am- moniak und Stick- stoff
---	--------------------------	--------------------	--

Zur Emissionsdauer und zum zeitlichen Verlauf der Emissionen aus den Lüftungsanlagen ist festzuhalten, dass diese nach dem Einstellen der Masthähnchen am niedrigsten sind und zunehmen, bis die Masthähnchen ihr Endgewicht erreicht haben. Während der sich an das Ausstallen der Masthähnchen anschließenden ca. ein- bis zweiwöchigen Serviceperiode/Reinigungsphase ist mit keinen relevanten Emissionen zu rechnen.

Des Weiteren entstehen Emissionen durch die Hackschnitzelheizung sowie den betrieblichen Fahrverkehr. Diese Emissionsquellen sind jedoch als untergeordnet anzusehen.

Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Relevante Emissionen an Luftschadstoffen beschränken sich bei landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen in der Regel auf Geruch, Staub-, Ammoniak- und Stickstoffemissionen.

Im Rahmen des vorgelegten immissionsschutztechnischen Gutachtens wird prognostiziert, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG durch erhebliche Geruchsbelästigungen zu erwarten sind.

Hinsichtlich Feinstaub und Staubbiederschlag wird prognostiziert, dass die vorhabenbezogene Feinstaubkonzentration sowie der Staubbiederschlag unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft liegen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Feinstaub und Staubbiederschlag sind demnach ebenfalls nicht zu erwarten.

Da die Ausbreitung von Bioaerosolen überwiegend an die Ausbreitung von Feinpartikeln (Feinstaub) gebunden ist, kann aufgrund der prognostizierten Feinstaubkonzentration, welche unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt, ebenfalls von unbedenklichen Bioaerosol-Immissionen ausgegangen werden.

Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak sowie Stickstoff liegen gemäß der durchgeführten Prognose ebenfalls nicht vor.

Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen

Folgende Maßnahmen werden zur integrierten Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden durchgeführt, um letztlich insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen:

- ✓ **Haltungsverfahren**
Die bauliche Ausführung der Stallanlagen erfolgt in Form wärmegeämmter Mastställe mit Zwangslüftungsanlagen im Unterdrucksystem.
- ✓ **Sauberkeit und Trockenheit**
Innerhalb der Mastställe sowie am Anlagenstandort wird auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit geachtet.

- ✓ **Fütterung und Tränke**
Die Futtermittel werden bedarfsgerecht von den fünf Füttersilos mittels geschlossener Förderschnecken bzw. einem automatischen Verteilersystem in die Mastställe transportiert, womit Verunreinigungen vermindert werden.
- ✓ In den Mastställen werden verlustarme Nippeltränken mit Auffangschalen verwendet, sodass durch Vernässungen begünstigte Geruchsentwicklungen erheblich reduziert werden.
- ✓ Auch der Anteil an nicht verwertetem Protein, welcher hier weitestgehend minimiert wird, hat entscheidenden Einfluss auf die Geruchs- und Ammoniakemissionen. Durch eine an den jeweiligen Altersabschnitt der Masthähnchen angepasste Mehrphasen-Fütterung mit optimal angepasstem Rohproteingehalt werden Geruchs- und Ammoniakentwicklungen erheblich reduziert.
- ✓ **Mistlagerung**
Die Lagerung des Trockenkots/Festmists erfolgt in einem geschlossenen Festmistlager.
- ✓ **Stalllüftung/-klima**
Die Stallanlagen werden als geschlossene sowie wärmedämmte Gebäude errichtet und betrieben und sind daher tendenziell positiv auch bezüglich etwaiger Geruchsemissionen zu beurteilen.

B.3.2 Lärm

Relevante Lärmemissionen der Mastställe treten durch folgende Quellen bzw. Betriebsvorgänge auf:

- **Stationäre Lärmquellen**
 - ✓ Betrieb der Stalllüftungsanlagen (Abluftkamine)
 - ✓ Futterbeschickung/-befüllung der fünf Hochsilos (Zyklon)
- **Werks- und Lieferverkehr, Verladearbeiten**
 - ✓ Einstellung der Küken (Lkw)
 - ✓ Ausstallung der Alttiere (Lkw)
 - ✓ Futtertransporte (Lkw)
 - ✓ Beseitigung von Tierkadavern (Lkw)
 - ✓ gelegentlicher Einsatz von Teleskopklader sowie Traktor (Entmistung etc.)

Am Anlagenstandort der Mastställe werden betriebsbedingte Verkehrsgeräusche vor allem durch die Fahrzeugbewegungen der Lkw hervorgerufen.

An Tagen mit sehr hoher Auslastung ist insgesamt von maximal vier Lkw-Fahrzeugbewegungen auszugehen, welche sich auf zwei Lkw-Anfahrten sowie auf zwei Lkw-Abfahrten verteilen. Diese Fahrzeugbewegungen finden ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr statt.

Ca. sieben- bis achtmal jährlich finden Sonderfahrten zur Ein- sowie zur Ausstallung der Masthähnchen statt. Bei diesen seltenen Ereignissen ist jeweils von insgesamt maximal zehn Lkw-Fahrzeugbewegungen auszugehen, welche sich auf fünf Lkw-Anfahrten sowie auf fünf Lkw-Abfahrten verteilen. Diese Fahrzeugbewegungen können auch während der Nachtzeit stattfinden.

Bedingt durch die beschriebene und geplante Vorgehensweise sind beim Betrieb der Mastställe keine umfangreichen Fahrzeugbewegungen erforderlich.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

A) Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zum Halten von Geflügel ab 30.000 Masthähnchenplätzen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Ab 40.000 Masthähnchenplätzen bedürfen sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im förmlichen Verfahren zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV, Nr. 7.1.3.1 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG).

Demnach stellt die von der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR mit 65.000 Masthähnchenplätzen geplante Anlage eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis neben den Stallgebäuden auch auf die Futtersilos, das Fahrсило einschließlich des Strohlagers, die Mistlagerstätte, die Güllegrube zur Waschwasserlagerung, das Kadaverkühlhaus sowie die Hackschnitzelheizung mit Hackschnitzellager (Nebeneinrichtungen).

Zusätzlich stellt die beantragte Anlage eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie dar (Nr. 7.1.3.1 Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV, Art. 10 i. V. m. Nr. 6.6 Buchst. a) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung i. S. d. § 2 UVPG haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das von der Baumgartner Franz und Carmen Geflügelhof GdbR beantragte Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, bestehende oder zugelassene Nutzungen und/oder die menschliche Gesundheit zu rechnen ist; demnach war das Vorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Diese Feststellung wurde am 25.04.2022 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im UVP-Portal bekannt gegeben.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter III. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich, insbesondere, um das geplante Vorhaben ohne Konflikte mit der Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen verwirklichen zu können sowie dem im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankerten Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen.

B) Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

1. Immissionsschutz

1.1 Luftreinhaltung

Nach der Übergangsregelung der Nr. 8 der TA Luft 2021 (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021), die am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, sind Genehmigungsverfahren, deren Antragsunterlagen der Behörde vollständig vor dem 01.12.2021 vorgelegt wurden, nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende zu führen. Im Fall der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB wurden die Antragsunterlagen am 26.11.2021 beim Landratsamt Dingolfing Landau eingereicht, sodass die fachtechnische Bewertung des Vorhabens nach den Vorgaben der TA Luft 2002 erfolgte.

1.1.1 Berechnung Großvieheinheiten (GV)

Bei Tierhaltungsanlagen stellen die Tierplatzzahlen sowie deren Umrechnung in Großvieheinheiten die Grundlage für die fachliche Bewertung dar. Hierbei ist auf die maximale Anlagenauslastung bzw. die maximal mögliche Tierplatzzahl abzustellen.

Die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt in der Regel mittels den in Tabelle 10 der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) bzw. den in der VDI 3894 Blatt 1 (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen) genannten tierartspezifischen mittleren Tierlebensmassen. Abweichend dazu werden für die Berechnung der Großvieheinheiten der Masthähnchenhaltung -ggf. unter Berücksichtigung des Splitting-Verfahrens- die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt empfohlenen Wachstumsbeziehungen anhand von Wachstumskurven angewandt.

Für die Tierhaltungsanlage Baumgartner sind derzeit die nachfolgend aufgeführten Tierplatzzahlen bzw. Großvieheinheiten genehmigt.

Großvieheinheiten		Zusatzbelastung Bestand (Betrieb Baumgartner)			
Quelle/Bezeichnung	Tierart	Alter/Gewicht	TP	TLM [GV/TP]	GV
Stall 1 a	Aufzuchtenten	bis 70 g	4.000	0,0013	5,2
Stall 1 b	Vormastenten	bis 1,5 kg	4.000	0,0013	5,2
Stall 2 a	Aufzuchtenten	bis 70 g	4.000	0,0013	5,2
Stall 2 b	Vormastenten	bis 1,5 kg	4.000	0,0013	5,2
Stall 3	Endmastenten	3,8 kg bzw. 48 d	4.000	0,0038	15,2
Stall 4	Endmastenten	3,8 kg bzw. 48 d	4.000	0,0038	15,2
Stall 5	Endmastenten	3,8 kg bzw. 48 d	4.000	0,0038	15,2
Stall 6	Endmastenten	3,8 kg bzw. 48 d	4.000	0,0038	15,2
Summe:					81,6

TP: Tierplätze

TLM: Mittlere Tierlebensmasse

GV: Großvieheinheiten

Zukünftig soll der Betrieb über folgende Tierplätze verfügen:

Großvieheinheiten		Zusatzbelastung Planung (Betrieb Baumgartner)			
Quelle/Bezeichnung	Tierart	Gewicht	TP	TLM [GV/TP]	GV
Stall 3/4	Masthähnchen	bis 2,072 kg/TP bzw. 2,894 kg/TP	27.000	0,00218	58,9
Summe:					58,9

TP: Tierplätze

TLM: Mittlere Tierlebendmasse

GV: Großvieheinheiten

Großvieheinheiten		Zusatzbelastung Planung (Betrieb Baumgartner)			
Quelle/Bezeichnung	Tierart	Gewicht	TP	TLM [GV/TP]	GV
Stall 5/6	Masthähnchen	bis 1,795 kg/TP bzw. 2,894 kg/TP	38.000	0,00204	77,5
Summe:					77,5

TP: Tierplätze

TLM: Mittlere Tierlebendmasse

GV: Großvieheinheiten

Zukünftig ist demnach von einem Tierbestand von 136,4 GV auszugehen.

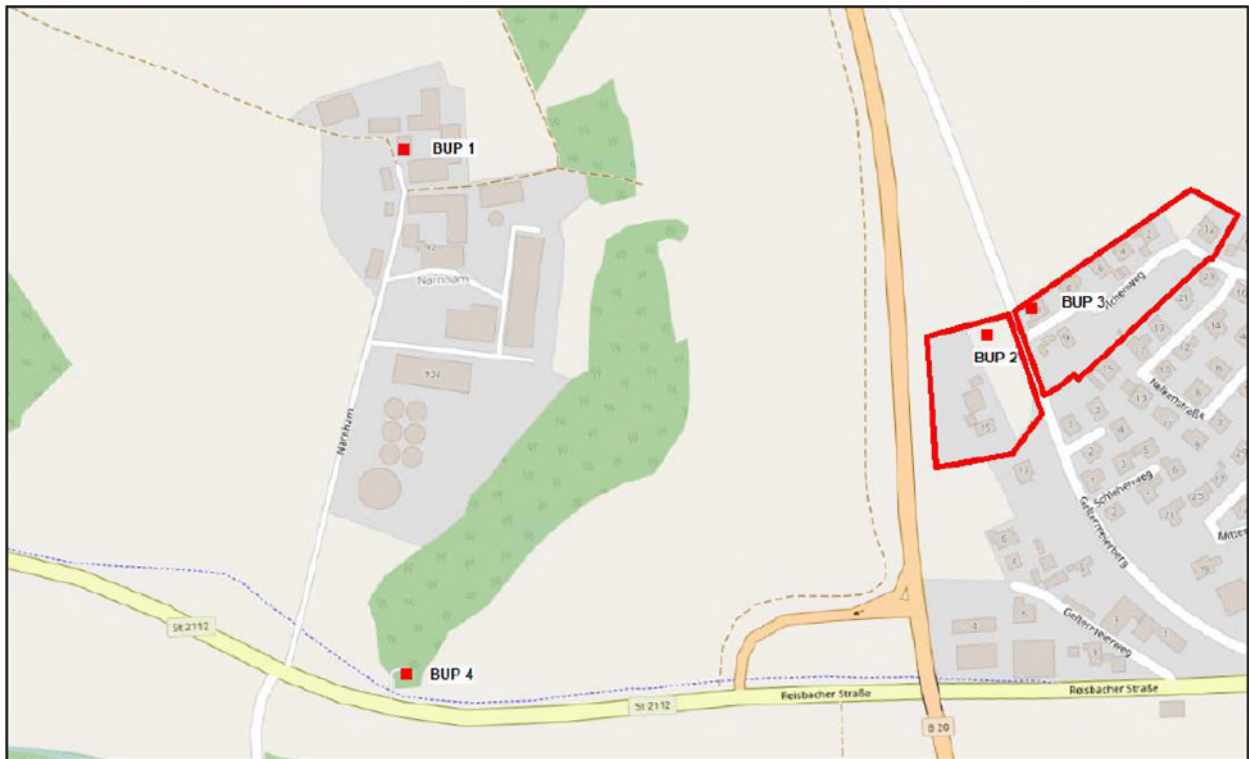
1.1.2 Definition Beurteilungspunkte Prognostizierung

1.1.2.1 Geruchs- und Staubimmissionen

Im Rahmen der Beurteilung wird auf die nachfolgend genannten, maßgeblichen Beurteilungspunkte abgestellt:

- BUP 1: Wohnhaus „Narnham 93“ (Fl.Nr. 577, Gemarkung Langgraben)
- BUP 2: Bebauungsplan „Simbach Nord II“ (Fl.Nrn. 477 und 479, Gemarkung Langgraben)
- BUP 3: Bebauungsplan „Simbach Nord“: exemplarisch Wohnhaus „Veilchenweg 10“ (Fl.Nr. 525/4, Gemarkung Langgraben)
- BUP 4: Wohnhaus „Narnham 92 ½“ (Fl.Nr. 575/2, Gemarkung Langgraben)

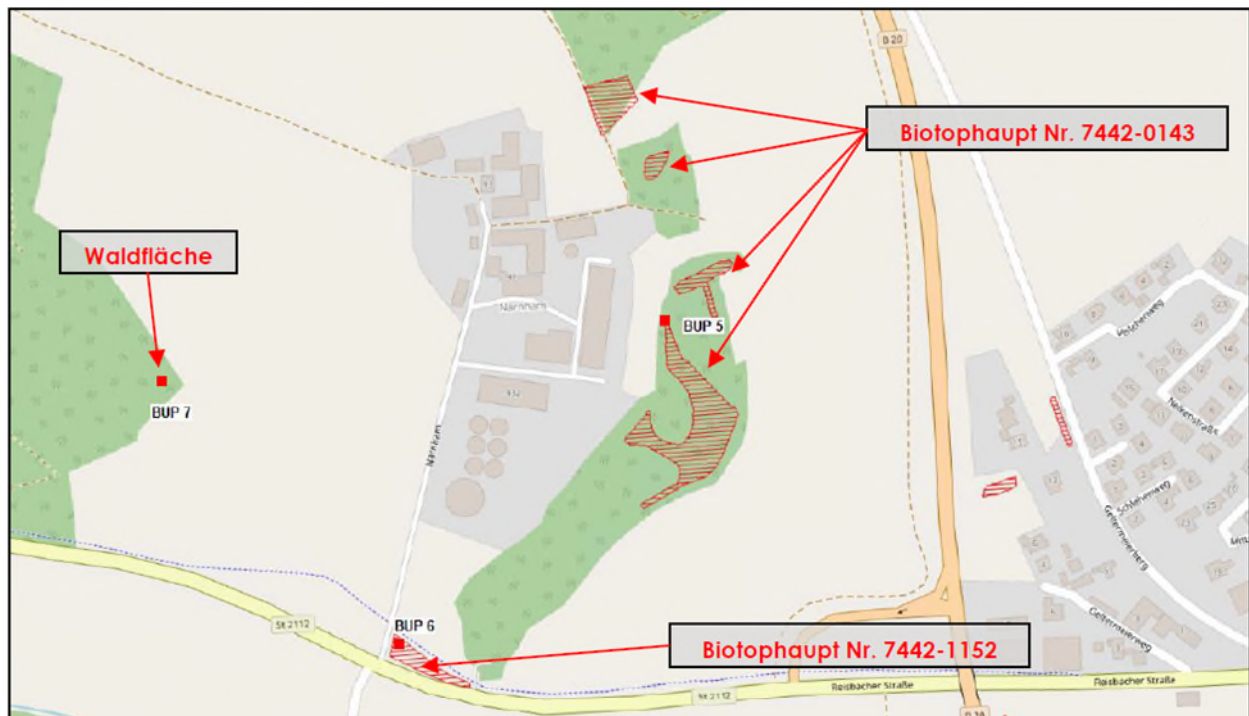
Der Beurteilungspunkt BUP 2 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Simbach Nord II“, der hinsichtlich dieser Fläche für die Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet festsetzt, während der Bebauungsplan „Simbach Nord“ (BUP 3) ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Die Beurteilungspunkte BUP 1 und BUP 4 befinden sich im Außenbereich.



1.1.2.2 Ammoniak- und Stickstoffemissionen

Folgende Flächen werden als Beurteilungspunkte zur Beurteilung der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition herangezogen:

- BUP 5: Biotop 7442-0143 (Teilfläche 001 bis 004) „Feldgehölz, naturnah (100 %)“
 BUP 6: Biotop 7442-1152 (Teilfläche 001) „Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (50 %)“
 BUP 7: Waldfläche



In den Beurteilungspunkten wird u. a. die Einwirkung auf Bäume abgebildet, weshalb die Jahresmittelwerte der Ammoniakkonzentrationen ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) bis zu einer Luftschichthöhe von 40 Metern berechnet werden.

Die Angabe der Stickstoffdeposition erfolgt in $\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und lässt sich aus der Ammoniakkonzentration der bodennahen Luftschicht ermitteln.

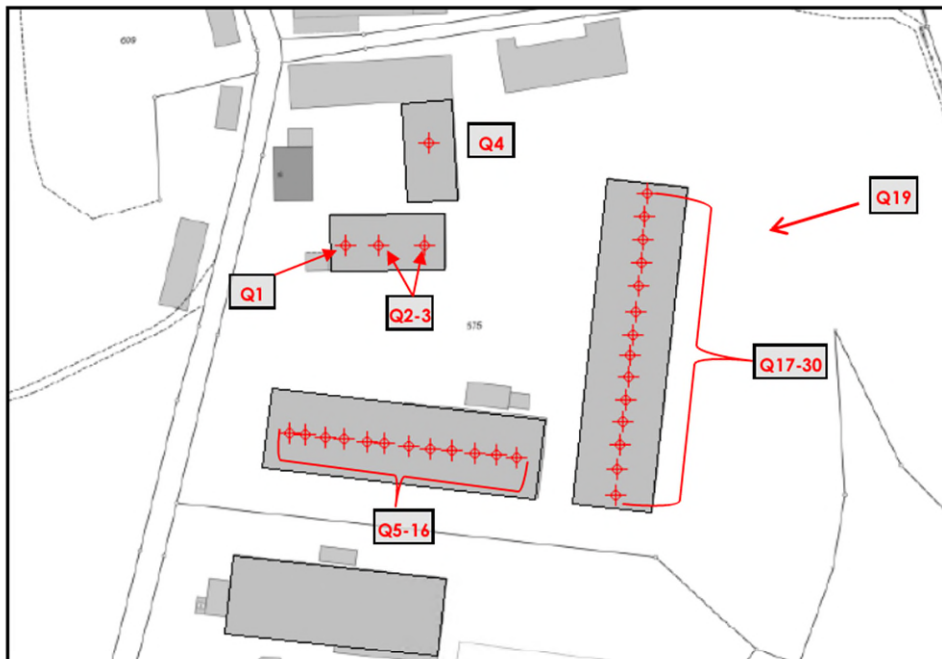
Die Angabe der prognostizierten Immissionswerte (Ammoniakkonzentration, Stickstoffdeposition), die innerhalb der o. g. Flächen auftreten, erfolgt nach Vorgabe der TA Luft punktbezogen, d. h. es werden für die jeweiligen Immissionsszenarien und Höhenschichten stets die Immissionswerte maximaler Beaufschlagung für die Beurteilung herangezogen.

1.1.3 Modellierung Emissionsquellen Prognostizierung

Im Folgenden sind die Abluftquellen der sachgegenständlichen Anlage im Bestand sowie in der Planungssituation im Rahmen der Ermittlung der Zusatzbelastung dargestellt.

Die Bewertung hinsichtlich der Vorsorgeanforderungen der TA Luft für die Schadstoffkomponenten Staub, Feinstaub, Stickstoffdeposition, Ammoniak und Geruchsimmissionen erfolgt mittels der Nachbildung der Emissionsquellen und der Prognostizierung über Austal 2000.

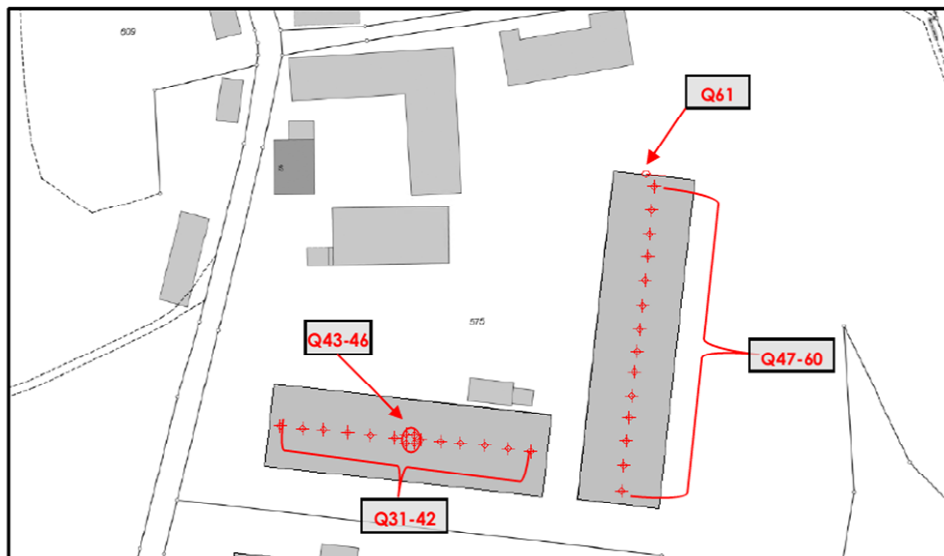
1.1.3.1 Emissionsquellen Bestand (aktuelle Genehmigungslage)



Die Abbildung des Emissionsverhaltens der Anlage im genehmigten Bestand (Entenmast) ist insbesondere hinsichtlich der Stickstoffdeposition erforderlich. Nachfolgend sind die der Prognostizierung zugrundeliegenden technischen Daten ersichtlich:

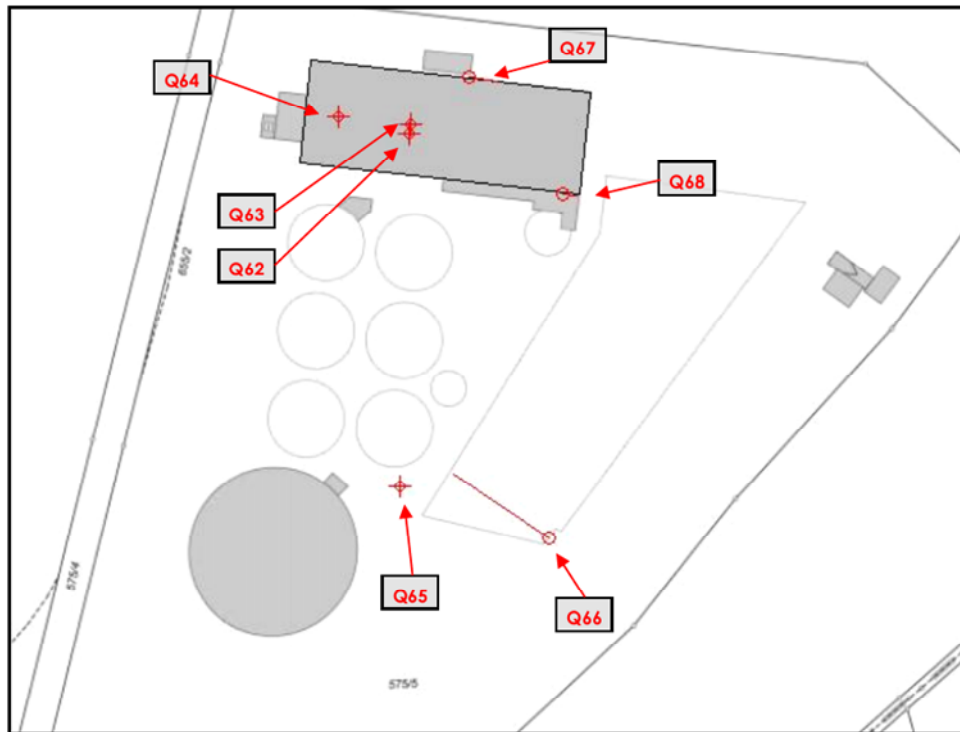
Quellparameter		Zusatzbelastung Bestand				
Entenstall		Art und Anzahl der Quellen	Emissionshöhe		Emissionsdauer [h/Jahr]	Impuls [m/s]
			[m ü. GOK]	[m ü. First]		
Q1	Abluftkamin Stall 1a	1 Punktquellen (Ø 0,60 m)	11,95	3	8.760	-
Q2-Q3	Abluftkamine Stall 1b	2 Punktquellen (Ø 0,60 m)	11,95	3	8.760	-
Q4	Abluftkamin Stall 2	1 Punktquelle (Ø 0,60 m)	12,91	3	8.760	-
Q5-16	Abluftkamine Stall 3/4	12 Punktquellen (Ø 0,65 m)	11,42	3	8.760	10
Q17-30	Abluftkamine Stall 5/6	14 Punktquellen (Ø 0,65 m)	11,42	3	8.760	10

1.1.3.2 Emissionsquellen Antragsgegenstand



Quellparameter		Zusatzbelastung Planung				
Masthähnchenstallstall		Art und Anzahl der Quellen	Emissionshöhe		Emissionsdauer [h/Jahr]	Impuls [m/s]
			[m ü. GOK]	[m ü. First]		
Q31-42	Abluftkamine Stall 3/4	12 Punktquellen (Ø 0,65 m)	12*	3,58	8.760	10,54
Q44-47	Zusätzliche Lüfter	4 Punktquellen (Ø 0,92 m)	12*	3,58	120	12,33
Q47-60	Abluftkamine Stall 5/6	14 Punktquellen (Ø 0,65 m)	12,2*	3,78	8.760	10,55
Q61	Giebellüfter	1 vertikale Flächenquelle	1-2,38	-	120	-

1.1.3.3 Emissionsquellen Vorbelastung



Quellparameter		Vorbelastung (Betrieb Nebauer)				
Biogasanlage		Art und Anzahl der Quellen	Emissionshöhe		Emissionsdauer [h/Jahr]	Impuls [m/s]
			[m ü. GOK]	[m ü. First]		
Q62	Abgaskamin BHKW 1	1 Punktquelle (Ø 0,25 m)	20	3,25	8.760	24,97
Q63	Abgaskamin BHKW 2	1 Punktquelle (Ø 0,25 m)	20	3,25	8.760	20,64
Q64	Abgaskamin BHKW 3	1 Punktquelle (Ø 0,25 m)	20	3,25	8.760	24,88
Q65	Gärrestrockner	1 Punktquelle (Ø 1,5 m)	10	-	3.500	8,22
Q66	Anschnittfläche Fahrsilo	1 vertikale Flächenquelle	0-3	-	8.760	-
Q67	Annahme Tor	1 vertikale Flächenquelle	0-3	-	1.095	-
Q68	Feststofflager Tor	1 vertikale Flächenquelle	0-4	-	8.760	-

1.1.4 Übersicht der Quellstärken der verschiedenen Luftschadstoffkomponenten

Emissionen						
Beschreibung		Geruch	Ammoniak		Staub	
		[GE/s]	[kg/h]	[t/a]	[kg/h] _{GS}	[kg/h] _{PM10}
Zusatzbelastung Bestand (Betrieb Baumgartner)						
Q1	Stall 1 a	390	0,0228	0,1997	0,0046	0,0014
Q2-Q3	Stall 1 b	390	0,0228	0,1997	0,0046	0,0014
Q4	Stall 2 a	390	0,0228	0,1997	0,0046	0,0014
	Stall 2 b	390	0,0228	0,1997	0,0046	0,0014
Q5-16	Stall 3	1.140	0,0665	0,5825	0,0183	0,0055
	Stall 4	1.140	0,0665	0,5825	0,0183	0,0055
Q17-30	Stall 5	1.140	0,0665	0,5825	0,0183	0,0055
	Stall 6	1.140	0,0665	0,5825	0,0183	0,0055
Zusatzbelastung Planung (Betrieb Baumgartner)						
Q31-Q42 und Q44-Q47	Stall 3/4	3.534	0,1381	1,2098	0,0925	0,0463
Q47-Q60, Q61	Stall 5/6	4.650	0,1890	1,6556	0,1301	0,0651
Vorbelastung (Biogasanlage Nebauer)						
Q62	BHKW 1	2.378	-	-	-	-
Q63	BHKW 2	1.966	-	-	-	-
Q64	BHKW 3	2.370	-	-	-	-
Q65	Gärresttrockner	6.797	-	-	-	-
Q66	Fahrsiloanlage	401	-	-	-	-
Q67	Annahmehalle	96	-	-	-	-
Q68	Feststofflager	18	-	-	-	-

Die fachliche Prüfung der Ermittlung der Emissionskenngrößen ergab deren Korrektheit sowie die Plausibilität der ermittelten Werte.

Des Weiteren wurde für den Anlagenstandort hinsichtlich der Anwendung der meteorologischen Daten der Wetterstation Straubing des Jahres 2015 gemäß der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 eine Übertragbarkeitsprüfung durchgeführt.

1.1.5 Geruchsimmissionen

1.1.5.1 *Mindestabstand nach TA Luft*

Bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen wird zunächst auf die Mindestabstandskurven nach Nr. 5.4.7.1 Abbildung 1 der TA Luft abgestellt. Bei Einhaltung des ermittelten Abstandes können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von belästigungsrelevanten Geruchsimmissionen ausgeschlossen werden. Der Vorsorgegrundsatz gilt als eingehalten.

Bei einem Tierbestand von zukünftig 136,4 GV ergibt sich ein Mindestabstand von ca. 270 m.



Mindestabstand nach der Nummer 5.4.7.1 der TA Luft

Der Immissionsort BUP 1 (Wohnhaus) liegt innerhalb des Mindestabstandes nach der TA Luft. Aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes sowie der in der Vergangenheit aufgetretenen Geruchsprobleme, insbesondere im allgemeinen Wohngebiet am nordwestlichen Ortsrand von Simbach, wird eine Sonderfallprüfung nach Anhang 3 der TA Luft durchgeführt.

1.1.5.2 Ausbreitungsrechnung

Zusatzbelastung

Gemäß den Vorgaben der GIRL 2008 (Geruchsimmissionsrichtlinie) darf eine Genehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn zwar der am jeweiligen Beurteilungspunkt zulässige Immissionswert nach Nr. 3.1 der GIRL durch die Gesamtbelastung (Geruchsbelastung verursacht durch alle geruchsemitterenden Betriebe) überschritten wird, der Immissionsbeitrag der zu betrachtenden Anlage (Zusatzbelastung) allerdings unter 2 % an Jahresgeruchsstunden liegt (Irrelevanzkriterium, siehe Auslegungshinweise zu Nr. 3.3 der GIRL).

Bei Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums ist folglich die Ermittlung der Gesamtbelastung nicht mehr erforderlich.

Geruchsstundenhäufigkeiten in % der Jahresstunden (Zusatzbelastung Planung)				
Beurteilungspunkt	BUP 1	BUP 2	BUP 3	BUP 4
Geruchsimmissionen	6	7	6	3

- BUP 1: Wohnhaus „Narnham 93“ (Fl.Nr. 577, Gemarkung Langgraben)
 BUP 2: Bebauungsplan „Simbach Nord II“ (Fl.Nrn. 477 und 479, Gemarkung Langgraben)
 BUP 3: Bebauungsplan „Simbach Nord“: exemplarisch Wohnhaus „Veilchenweg 10“ (Fl.Nr. 525/4, Gemarkung Langgraben)
 BUP 4: Wohnhaus „Narnham 92 ½“ (Fl.Nr. 575/2, Gemarkung Langgraben)

Das Irrelevanzkriterium von 2 % an Jahresgeruchsstunden ist an allen Beurteilungspunkten überschritten. Zur Ermittlung der Gesamtbelastung an den Beurteilungspunkten ist eine Sonderfallprüfung mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft durchzuführen.

Gesamtbelastung

Die Beurteilungspunkte BUP 1 und BUP 4 liegen im Außenbereich. Gemäß den Vorgaben der GIRL 2008 sind für Immissionsorte im Außenbereich Immissionswerte von bis zu 25 % an Jahresgeruchsstunden zulässig.

Der Beurteilungspunkt BUP 2 befindet sich im Übergang von einem Dorfgebiet zum Außenbereich. Nach den Vorgaben der GIRL 2008 ist ein Immissionswert von bis zu 20 % an Jahresgeruchsstunden zulässig.

Der Beurteilungspunkt BUP 3 befindet sich am Rand eines allgemeinen Wohngebietes. Für Immissionsorte im Übergang vom Wohngebiet zum Außenbereich ist ein Immissionswert von bis zu 15 % an Jahresgeruchsstunden einschlägig.

Geruchsstundenhäufigkeiten in % der Jahresstunden (Gesamtbelastung Planung)				
Beurteilungspunkt	BUP 1	BUP 2	BUP 3	BUP 4
Geruchsimmissionen	12	15	14	8

BUP 1: Wohnhaus „Narnham 93“ (Fl.Nr. 577, Gemarkung Langgraben)

BUP 2: Bebauungsplan „Simbach Nord II“ (Fl.Nrn. 477 und 479, Gemarkung Langgraben)

BUP 3: Bebauungsplan „Simbach Nord“: exemplarisch Wohnhaus „Veilchenweg 10“ (Fl.Nr. 525/4, Gemarkung Langgraben)

BUP 4: Wohnhaus „Narnham 92 ½“ (Fl.Nr. 575/2, Gemarkung Langgraben)

Die Immissionswerte gemäß den Vorgaben der GIRL werden an allen Beurteilungspunkten eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen und belästigungsrelevanten Geruchsimmissionen sind auszuschließen.

1.1.6 Staubimmissionen

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist im Genehmigungsverfahren gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Schadstoffe	Bagatellmassenstrom kg/h
Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe)	1

Die Ableitung der Abluft erfolgt nach Nr. 5.5 der TA Luft.

Bei 65.000 Tierplätzen ist von einem Emissionsmassenstrom von 0,2226 kg/h auszugehen, sodass der Emissionsmassenstrom für Gesamtstaub deutlich unterschritten wird und damit auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen verzichtet werden kann.

Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Nachteile durch Staubimmissionen können ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens erfolgte die Prognostizierung der Schwebstaubkonzentration sowie der Staubdeposition. An allen Beurteilungspunkten unterschreitet die Zusatzbelastung

die in der TA Luft genannten Irrelevanzschwellen von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub bzw. $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für Staubniederschlag.

1.1.7 Bioaerosol-Immissionen

Die nachfolgende Prüfung, ob eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft hinsichtlich Bioaerosol-Immissionen durchzuführen ist, erfolgt auf der Basis des von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz entwickelten Leitfadens in der Fassung vom 31.01.2014, der für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Anlagen zum Halten von Nutztieren gilt.

Prüfung, ob eine Sonderfallbeurteilung erforderlich ist	
Stufe 1: Prüfung, ob Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung vorliegen	
Abstand Wohnort und Geflügelhaltungsanlage < 500 m	Anhaltspunkte
Der Abstand zum nächstgelegenen BUP 1 beträgt ca. 100 m.	ja
Ungünstige Ausbreitungsbedingungen	Anhaltspunkte
Die Beurteilungspunkte BUP 2 und BUP 3 liegen in der meteorologischen Hauptwindrichtung.	ja
Vorbelastung im Umkreis von 1.000 m	Anhaltspunkte
Als Vorbelastung ist die benachbarte Biogasanlage im Süden von Narnham zu nennen.	ja
empfindliche Nutzungen	Anhaltspunkte
Empfindliche Nutzungen im Umfeld (z. B. Krankenhäuser) sind nicht vorhanden.	nein
Beschwerden	Anhaltspunkte
nicht bekannt	--

Da mehrere Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vorliegen, wird in einem zweiten Prüfschritt untersucht, ob die an den maßgeblichen Beurteilungspunkten prognostizierte Schwebstaubkonzentration unter dem Schwellenwert der irrelevanten Zusatzbelastung nach TA Luft ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) liegt.

Stufe 2	
1. Schritt: Prüfung auf Irrelevanz	
Zusatzbelastung der PM10-Konzentration	Anhaltspunkte
Mittels Ausbreitungsrechnungen wurde festgestellt, dass durch den Gesamtbetrieb (Masthähnchenhaltung mit 65.000 TP) keine relevanten Feinstaubimmissionen an den Beurteilungspunkten zu erwarten sind (vgl. 4.7.6). Gemäß Plan 3 in Kapitel 10.1 werden an den Beurteilungspunkten Feinstaubkonzentrationen von max. $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert, sodass die in der TA Luft genannte Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Feinstaub an keinem Beurteilungspunkt überschritten wird.	nein

Da die Ausbreitung von Bioaerosolen überwiegend an die von Feinpartikeln (Feinstaub) gebunden ist, kann aus fachlicher Sicht aufgrund der prognostizierten Feinstaubimmissionen, die deutlich unter der Irrelevanzschwelle liegen, auf eine weitergehende Prüfung hinsichtlich Bioaerosol-Immissionen verzichtet werden.

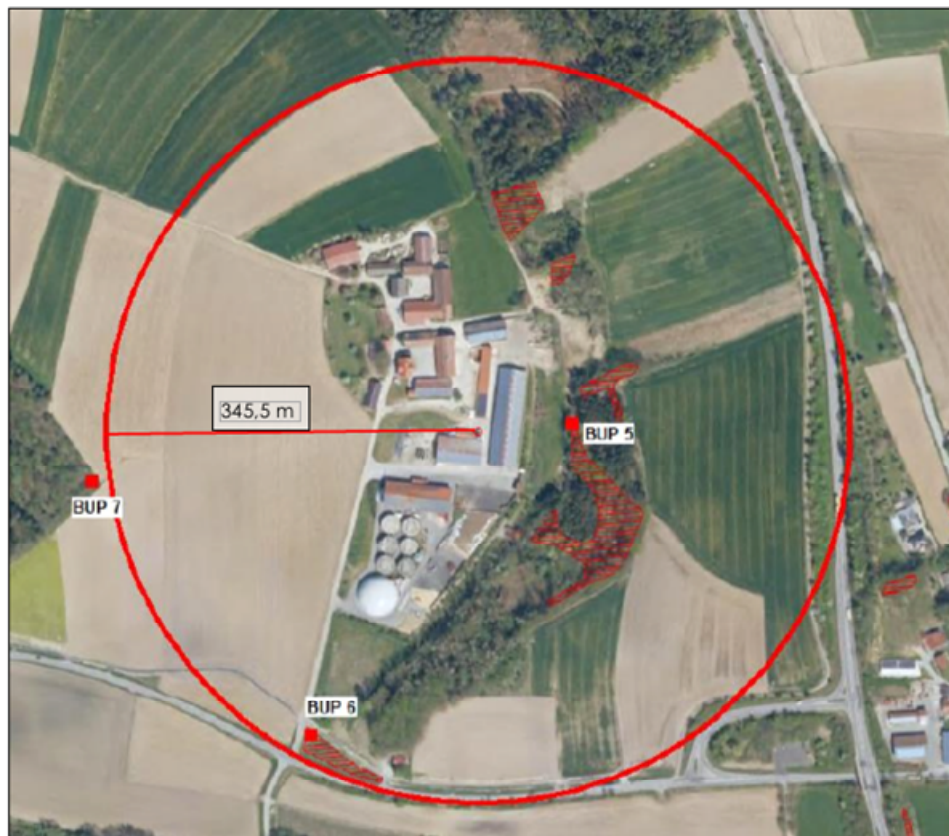
Überdies werden die in Nr. 5.4.7.1 TA Luft geforderten emissionsmindernden Maßnahmen realisiert. Der Masthähnchenstall wird entsprechend dem Stand der Technik errichtet und technisch mögliche Maßnahmen zur Keimminderung (z. B. regelmäßige Reinigung und Desinfektion, Stalllüftung, Sprühkühlung etc.) werden umgesetzt.

1.1.8 Ammoniakemissionen

Bei luftverunreinigenden Stoffen, für die unter den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in den Fällen, in denen auf Nr. 4.8 TA Luft verwiesen wird, ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, ist Anhang 1 Abbildung 4 heranzuziehen. Dabei gibt die Unterschreitung der Mindestabstände einen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile.

Entsprechend Kapitel 5.6 des Gutachtens errechnet sich aus dem geplanten Gesamtbetrieb (Masthähnchenhaltung) eine jährliche Ammoniakfracht von 2,8654 t/a, woraus sich nach Anhang 1 der TA Luft ein Mindestabstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von ca. 345,5 m ergibt. In der folgenden Abbildung ist der Abstand in Form eines Abstandskreises eingezeichnet. Als Abstandsbemessungspunkt wurde der Emissionsschwerpunkt der Masthähnchenställe 3/4 und 5/6 gewählt.



Die Beurteilungspunkte BUP 5 und BUP 6 liegen innerhalb des in der vorstehenden Abbildung dargestellten Abstandskreises nach TA Luft, weshalb Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniakimmissionen nicht ausgeschlossen werden können,

obwohl die Abstandsbeurteilung den „Worst-Case“ (Lage der Beurteilungspunkte in Hauptwindrichtung, bodennahe Ausbreitung) und somit grundsätzlich einen sehr konservativen Beurteilungsmaßstab darstellt.

Es ist eine Sonderfallprüfung durch Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft erforderlich, um das Vorliegen erheblicher Nachteile auszuschließen.

Die prognostizierten Ammoniakkonzentrationen errechnen sich unter Zugrundelegung der Ammoniakemissionsmassenströme für die Zusatzbelastung in der beantragten Ausprägung.

Ammoniakkonzentration in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Zusatzbelastung Planung)			
Beurteilungspunkt	BUP 5	BUP 6	BUP 7
Höhe 0–3 m	2	0	0
Höhe 3–6 m	2	0	1
Höhe 6–9 m	2	0	1
Höhe 9–12 m	2	0	1
Höhe 12–15 m	3	0	1
Höhe 15–18 m	3	0	1
Höhe 18–21 m	3	0	1
Höhe 21–24 m	3	0	1
Höhe 24–27 m	3	0	1
Höhe 27–30 m	4	0	1
Höhe 30–33 m	5	0	1
Höhe 33–40 m	3	0	1

BUP 5: Biotop 7442-0143 (Teilfläche 001 bis 004) „Feldgehölz, naturnah (100 %)“

BUP 6: Biotop 7442-1152 (Teilfläche 001) „Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (50 %)“

BUP 7: Waldfläche

Plan 5 (Rasterkarte) im Anhang des Sachverständigengutachtens zur Luftreinhaltung (Kapitel 10.1) zeigt die zu erwartende Ammoniakkonzentration durch den geplanten Gesamtbetrieb (Masthähnchenhaltung) der Antragstellerin in der exemplarischen Luftschichthöhe 30 - 33 m. Im ungünstigsten Fall wird am BUP 5 (Feldgehölz, naturnah) eine Zusatzbelastung von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. An den Beurteilungspunkten BUP 6 und BUP 7 wird aufgrund der vorliegenden Entfernungverhältnisse und/oder der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung kein (BUP 6) bzw. ein sehr geringer zusätzlicher Beitrag (BUP 7) festgestellt.

Unter Berücksichtigung einer Hintergrundbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergibt sich am BUP 5 eine Gesamtbelastung an Ammoniak von $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Gesamtbelastung überschreitet an keinem Beurteilungspunkt $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak liegen somit nicht vor.

1.1.9 Stickstoffimmissionen

Die Ableitung der Stickstoffdeposition in $\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ erfolgt aus der prognostizierten Ammoniakkonzentration bzw. Ammoniakdeposition.

Zwischen der Ammoniakdeposition [$\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$] und der Stickstoffdeposition besteht eine direkte Proportionalität, wobei der Proportionalitätsfaktor durch das Verhältnis der jeweiligen Depositionsgeschwindigkeit und der Molmassen bestimmt wird.

Unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von 0,020 m/s für „Wald“ errechnet sich aus der Ammoniakkonzentration bzw. der daraus ermittelten Ammoniakdeposition an den maßgeblichen Beurteilungspunkten die folgende Stickstoffdeposition für die Zusatzbelastung Planung (Masthähnchenhaltung):

Stickstoffdeposition in kg/(ha*a) (Zusatzbelastung Planung)			
Beurteilungspunkt	BUP 5	BUP 6	BUP 7
Stickstoffdeposition	9	1	2

Im ungünstigsten Fall wird am BUP 5 eine Zusatzbelastung von 9 kg/(ha*a) prognostiziert. An allen anderen Beurteilungspunkten wird ein deutlich geringerer Stickstoffeintrag von 1 bzw. 2 kg/(ha*a) festgestellt. Das im LAI-Papier „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ vom 01.03.2012 (Nr. 2; Kurzfassung) empfohlene Abschneidekriterium von 5 kg/(ha*a) wird somit nur am BUP 5 überschritten.

In einem nächsten Schritt wird nach dem Schema in Anhang IV, Abb. A.IV.2 des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ geprüft, ob durch das Vorhaben eine signifikante Verbesserung der Immissionsituation zu erwarten ist.

Eine signifikante Verbesserung ist dann zu bejahen, wenn die geplante Änderung zu einer Verringerung der Depositionswerte der Anlage gegenüber dem aktuell genehmigten Bestand führt.

Bei der Ermittlung der „genehmigten“ Zusatzbelastung wird auf den Betriebsumfang gemäß dem Genehmigungsbescheid vom 08.10.2018, Az. 42-170/3/2-304.2, abgestellt.

Die Ammoniakkonzentration an den Beurteilungspunkten errechnet sich aus den Ammoniakemissionsmassenströmen für die ‚Zusatzbelastung Bestand‘ aus Kapitel 5.6 des immissionschutztechnischen Gutachtens sowie den in Kapitel 6.2 erläuterten Eingabe- und Randparametern für die Ausbreitungsrechnung. Bei einer Depositionsgeschwindigkeit von 0,020 m/s für „Wald“ ergibt sich an dem maßgeblichen Beurteilungspunkt BUP 5 im Bestand eine Stickstoffdeposition von 11 kg/(ha*a).

In Anbetracht der ‚Zusatzbelastung Planung‘ von 9 kg/(ha*a) ist am BUP 5 eine Verbesserung gegenüber dem aktuell genehmigten maximalen Bestand von 2 kg/(ha*a) zu verzeichnen.

Mit diesem Wert ist eine signifikante Verbesserung als gegeben zu betrachten.

1.2 Lärmschutz

1.2.1 Relevante Emissionsquellen

Im Rahmen der Masthähnchenhaltung ist von folgenden relevanten Lärmquellen auszugehen:

- Stationäre Quellen
 - ✓ Betrieb der Stalllüftungsanlagen (Abluftkamine)
 - ✓ Futterbeschickung der drei Hochsilos (Zyklon)
- Werks- und Lieferverkehr, Verladearbeiten
 - ✓ Einstellung der Küken (Lkw)
 - ✓ Ausstallung der Alttiere (Lkw)
 - ✓ Futtertransporte (Lkw)
 - ✓ Beseitigung von Tierkadavern (Lkw)
 - ✓ Gelegentlicher Einsatz von Teleskoplader sowie Traktor (Entmistung etc.)

Die Lüftungsanlagen sind mit Ausnahme der Serviceperioden als Permanentquelle anzusetzen (24-Std.-Betrieb).

Während des Regelbetriebs werden maximal einmal pro Woche Futtermittel mittels Lkw angeliefert. Des Weiteren werden bei Bedarf die Kadaverboxen zur Entsorgung mittels Lkw abtransportiert. An Tagen mit sehr hoher Auslastung ist folglich insgesamt von maximal vier Lkw-Fahrzeugbewegungen auszugehen, welche sich auf zwei Lkw-Anfahrten sowie auf zwei Lkw-Abfahrten verteilen. Diese Fahrzeugbewegungen finden ausschließlich während der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr statt.

Ca. sieben- bis achtmal jährlich finden Sonderfahrten zur Einstallung sowie zur Ausstallung der Masthähnchen statt. Bei diesen seltenen Ereignissen ist jeweils von insgesamt maximal zehn Lkw-Fahrzeugbewegungen auszugehen, welche sich auf fünf Lkw-Anfahrten sowie auf fünf Lkw-Abfahrten aufteilen. Diese Fahrzeugbewegungen können auch während der Nachtzeit stattfinden.

Nach dem Ausstallen der Masthähnchen schließt sich eine ca. ein- bis zweiwöchige Serviceperiode an, in welcher die Mastställe gereinigt und für die nächste Einstallung vorbereitet werden. Während dieser Zeit werden die Mastställe mittels Teleskoplader entmistet, nass gereinigt und anschließend desinfiziert. Der anfallende Geflügelmist wird hierbei unmittelbar mittels Traktor-Anhänger-Gespann zum geschlossenen Festmistlager transportiert. Diese Fahrzeugbewegungen finden ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr statt.

1.2.2 Schalltechnische Bewertung

Die Abluftanlagen in den Stallungen 5/6 sind bereits realisiert.

Das Lärmverhalten der Anlage ist typischerweise in stationäre und dynamische bzw. unregelmäßige Lärmquellen zu unterscheiden, wobei die Abluftkammine der jeweiligen Stallungen als statische Quellen bezeichnet werden. Lärmquellen wie die An- und Abtransporte von Futtermitteln und Tieren sind als unregelmäßig bzw. dynamisch zu werten. Diesen Lärmquellen ist keine Kontinuität zuzuweisen und sie sind sowohl örtlich als auch energetisch eher durch ein unregelmäßiges Emissionsverhalten gekennzeichnet.

Durch die Errichtung/Erweiterung der Stallung 3/4 werden zusätzliche Ventilatoren bzw. Abluftkammine in Betrieb genommen, während die Belüftungsanlagen der ehemaligen Stallungen 1 und 2 zukünftig nicht mehr betrieben werden.

Maßgeblich für die fachliche Bewertung ist der Immissionsort (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Langgraben.

Beschwerden aus der Vergangenheit hinsichtlich der Lärmimmissionen sind dem technischen Umweltschutz nicht bekannt.

Beim maßgeblichen Immissionsort ist tagsüber von 6.00 bis 22.00 Uhr ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und nachts von 22.00 bis 6.00 von 45 dB(A) bezogen auf die lauteste Nachtstunde einzuhalten.

Eine überschlägige Prognose mittels des EDV-unterstützten Lärmberechnungsprogramms Immi der Fa. Wölfl ergab am Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 die Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) während der Nachtzeit im regulären Betrieb.

Bei Ausstallungsvorgängen während der Nachtzeit ist auf die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 der TA Lärm von 55 dB(A) abzustellen. Diese Regelung darf an maximal 10 Tagen in einem Kalenderjahr Anwendung finden.

Aus fachlicher Sicht wurde im Hinblick auf die deutliche Unterschreitung des Immissionsrichtwertes bei Zugrundelegung des Betriebsumfangs während der Tagzeit von einer Bewertung abgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Lärmimmissionen am Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Langgraben ausgeschlossen werden können.

1.3 Energieeffizienz

Die technischen Einrichtungen werden gemäß dem aktuellen Stand der Gebäudetechnik errichtet und betrieben. Die thermische Versorgung der Stallungen bei Einstellung der Küken erfolgt über die Hackschnitzelverbrennungsanlage. Hackschnitzel sind als klimaneutraler Brennstoff eingestuft.

1.4 Reststoffe/Abfälle

Neben herkömmlichen Siedlungsabfällen wie z. B. Verpackungsmaterialien sind aus dem Betrieb der Tierhaltungsanlage in erster Linie Reststoffe in Form von Mist, Tierkadavern und Waschwasser zu erwarten.

Durch regelmäßige Kontrollgänge in den Stallungen wird präventiv darauf hingewirkt, die Mortalitätsrate so gering wie möglich zu halten.

Die Tierkadaver werden von der zuständigen Tierkörperbeseitigung abgeholt und sind bis zur Abholung in geschlossenen Boxen zu lagern.

Der anfallende Mist sowie das Waschwasser werden auf den Feldern des landwirtschaftlichen Betriebes Baumgartner als Dünger ausgebracht und stellen keinen Abfall i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar (vgl. § 4 Abs. 1 KrWG).

Beim Betrieb der Anlage fallen die nachfolgend genannten Abfälle an:

Abfall-schlüssel ^{x)}	Abfallbezeichnung	Abfall	Menge pro Jahr	Entsorgungsweg
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Tierkadaver	ca. 4.000 kg	Tierkörperverwertung Plattling
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	abgelaufene Desinfektions-/Reinigungsmittel bzw. Restmengen	ca. 5 l	Rücknahme durch Zulieferer
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Hydrauliköle, Schmierstoffe	ca. 10 l	Rücknahme durch Zulieferer
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Hydrauliköle, Schmierstoffe	ca. 10 l	Rücknahme durch Zulieferer

15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsmaterialien usw.	ca. 200 kg	Rücknahme durch Zulieferer
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Wischtücher, Schutzkleidung, Hygieneanzüge usw.	ca. 20 kg	Wertstoffhof Simbach
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Handschuhe, Wischtücher, Hygieneanzüge usw.	ca. 200 kg	Wertstoffhof Simbach

**) Abfallschlüssel nach AVV (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung)*

Die anfallenden Abfälle werden gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt.

1.5 Sonstige Gefahren / Störfallverordnung

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere sind die beim Anlagenbetrieb verwendeten Stoffe nicht in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich und damit den Anforderungen der 12. BImSchV.

1.6 Fazit

Aus fachlicher Sicht sind schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Masthähnchenställe in Form von unzulässigen Lärm- und Schadstoffimmissionen auszuschließen. Die Anforderungen nach der TA Luft 2002 hinsichtlich des Vorsorgegrundsatzes sind erfüllt. Eine Sicherstellung der Anforderungen erfolgt mittels der unter III. Nr. 1 dieses Bescheides festgesetzten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen.

Baurecht

Die Nutzungsänderung der Mastställe 3 und 4 von Entenmast in Hähnchenmast sowie die Errichtung des Anbaus an Stall 5/6 für die Hygieneschleuse und den Raum zur Kadaverausschleusung bedürfen gem. Art. 55 BayBO der Baugenehmigung.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO); insbesondere ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB besteht nicht, da der Betrieb Baumgartner derzeit nicht über die für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebes i. S. d. § 201 BauGB erforderliche ausreichende Futterfläche für den geplanten Tierbestand von 65.000 Masthähnchenplätzen verfügt.

Der Marktgemeinderat Simbach erteilte in der Sitzung am 01.02.2022 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB.R.

Der Markt Simbach wies jedoch darauf hin, dass laut der Darstellung im immissionsschutztechnischen Gutachten des Ing.büros Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB vom 23.11.2021, Projekt Nr.: SMB-5770-02 / 57770-02_E01, im Bereich nördlich, direkt angrenzend an den bestandskräftigen Bebauungsplan WA Simbach Nord eine Gesamtbelastung von Gerüchen bis zu 17 % an Jahresstunden vorhanden sein wird.

Im Flächennutzungsplan des Marktes Simbach ist in diesem Bereich ein allgemeines Wohngebiet dargestellt. Eine derartige Darstellung im Flächennutzungsplan spiegelt in erster Linie die Planungsabsicht der jeweiligen Gemeinde wider und stellt keine verbindliche Bauleitplanung dar. Auf den Flächennutzungsplan ist daher im Rahmen der immissionsschutztechnischen Prüfung nicht abzustellen; die Darstellungen des Flächennutzungsplanes können dem Einzelvorhaben nicht entgegengehalten werden. Hier sind ausschließlich bestehende Wohnungen, Wohnanlagen und solche, die im Geltungsbereich eines bestandskräftigen Bebauungsplans zwar noch nicht errichtet, aber bauleitplanerisch festgesetzt sind, zu berücksichtigen.

Die Aufwerte von 16 bis 17 % an Jahresgeruchsstunden stellen die zukünftige, aus den Geruchsemissionen der Biogasanlage in Narnham sowie der Anlage zur Hähnchenmast der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB.R bestehende Gesamtbelastung dar. Die Anlage zur Hähnchenmast ist genehmigungsfähig, da die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG erfüllt werden.

Sollte sich der Markt Simbach zu einer Erweiterung des bestehenden allgemeinen Wohngebietes „Simbach Nord“ gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan entscheiden, so wäre von immissionsschutztechnischer Seite zu prüfen, inwieweit im Bereich des neuen allgemeinen Wohngebietes schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm oder belästigungsrelevanten Gerüchen ausgeschlossen werden können. Wie bereits angemerkt, sind in einem allgemeinen Wohngebiet im Übergang zum Außenbereich Belastungswerte von bis zu 15 % an Jahresgeruchsstunden zulässig. Im vorliegenden Fall wäre dieser Wert mit einer Geruchsstundenhäufigkeit bis zu 17 % an Jahresgeruchsstunden um bis zu 2 % an Jahresgeruchsstunden überschritten. Vorstellbar wäre, im Rahmen der Bauleitplanung mittels einer Sachverständigenbeurteilung Abhilfemaßnahmen oder Mittel zur architektonischen Selbsthilfe zu erarbeiten, die eine Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im genannten Bereich ermöglichen.

Die Beantwortung der Frage, ob das im Flächennutzungsplan enthaltene allgemeine Wohngebiet auch bei Vorhandensein eines Tierbestandes von 65.000 Masthähnchenplätzen in der Anlage der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR tatsächlich durch einen Bebauungsplan festgesetzt werden kann, kann nicht im Einzelgenehmigungsverfahren für die Masthähnchenanlage der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR erfolgen. Diese Prüfung muss dem Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes vorbehalten bleiben.

Die unter III. Nr. 4.1 enthaltene Auflage beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Naturschutz

Durch das von der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR beantragte Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen neu versiegelt. Die Errichtung des Maststalles 3 als Anbau an Stall 4 wurde bereits mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 08.10.2018, Az.: 42-170/3/2-304.2, genehmigt. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung für den Neubau des Maststalles 3 wurde in dem 2018 geführten Genehmigungsverfahren abgehandelt; hierzu lag der landschaftspflegerische Begleitplan vom 13.03.2018 vor. Entsprechende Auflagen zur Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden unter III. Nr. 6 des vorgenannten Bescheides vom 08.10.2018 festgesetzt. Diese wurden inhaltlich unverändert in diesen Bescheid übernommen (=> sh. Festsetzungen unter III. Nr. 5.). Sie dienen dazu, die Durchführung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sicherzustellen.

C) Einwendungen

Die Einwendungen des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dingolfing-Landau, Pfarrplatz 5, 84130 Dingolfing, gegen das Vorhaben der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR vom 19.07.2022 wurden form- und fristgerecht erhoben und waren damit zulässig.

Die Einwendungen betrafen folgende Themenbereiche:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan
2. Nährstoffbelastung für Gewässer
3. Brandschutzkonzept
4. Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Zu Punkt 1 des Einwendungsschreibens unter der Überschrift „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ wird ausgeführt, dass nach Ansicht des Bund Naturschutz die für den Geflügelhof Baumgartner und die benachbarte Biogasanlage Nebauer erforderlichen Ausgleichsflächen im Ökoflächenkataster nicht richtig erfasst seien. Eine für die Biogasanlage gemeldete Ausgleichsfläche sei inzwischen überbaut worden, eine Ersatzausgleichsfläche sei dem Ökoflächenkataster nicht zu entnehmen. Der landschaftspflegerische Begleitplan sei zu aktualisieren, für das neue Vorhaben wäre eine Eingriffs-/Ausgleichsberechnung durchzuführen.

Die Ausgleichsflächen für die benachbarte Biogasanlage sind im Ökoflächenkataster nicht korrekt erfasst. Diese Tatsache betrifft jedoch nicht das konkrete Vorhaben für den Geflügelhof Baumgartner und kann diesem auch nicht entgegeng gehalten werden.

Vom Sachgebiet Naturschutz werden die Berichtigung der für die Biogasanlage gemeldeten Ausgleichsflächen und die Erfassung der für die Tierhaltungsanlage erforderlichen Ausgleichsflächen zeitnah vorgenommen werden.

Unabhängig von der fehlerhaften Erfassung der Ausgleichsflächen im Ökoflächenkataster wurden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren (sowohl für die Biogasanlage als auch für die Tierhaltungsanlage) die Eingriffs-/Ausgleichsregelungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben abgearbeitet. Da für den Anbau des Stalles 3 an Stall 4 die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung im 2018 durchgeführten Genehmigungsverfahren erfolgt ist und mit dem aktuellen Änderungsvorhaben der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB R keine weiteren Flächen neu versiegelt werden, sind eine Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplans und eine neuerliche Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung nicht erforderlich.

Aus der Einwendung zu Punkt 1 ergeben sich keine Aspekte, die dem beantragten Vorhaben entgegenzuhalten wären (vgl. § 6 BImSchG). Die Einwendung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Zu Punkt 2 wurde im Einwendungsschreiben Folgendes ausgeführt:

„Der Simbach ist ein Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers 1_F501 Nebengewässer der Kollbach. Der Oberflächenwasserkörper hat einen unbefriedigenden ökologischen Zustand. Die Qualitätskomponente Fisch hat sich auf unbefriedigend verschlechtert. Die Qualitätskomponente Makrozoobenthos hat sich auf mäßig verschlechtert. Makrophyten/Phytobenthos sind gleichbleibend mit mäßig beurteilt. Bei den physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gibt es bei den Nährstoffverhältnissen und beim Sauerstoffhaushalt die Bewertung „Wert nicht eingehalten“.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, Gewässerbenutzungen, die einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen. Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand erreicht wird. Zur Prüfung dieser Voraussetzung wäre zusätzlich die Nährstoffbelastung für den Simbach zu prüfen. Diese Prüfung muss sowohl die Belastung über den Luftpfad als auch die Belastung durch das abgeleitete Niederschlagswasser aus befestigten Flächen berücksichtigen. Weiter ist sowohl die Vorbelastung aus der Biogasanlage als auch die Belastung aus dem neuen Vorhaben darzustellen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob durch die Ammoniakbelastung negative Auswirkungen auf das Gewässer zu befürchten sind. Sofern nachteilige Veränderungen am Gewässer möglich erscheinen, wäre zusätzlich ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Regelwerk zur immissionsschutzrechtlichen Prüfung nicht auf die wasserrechtliche Prüfung anwendbar ist.“

Ammoniak aus der Tierhaltung bleibt einige Stunden bis wenige Tage in der Luft. Der kleinere Teil wird unmittelbar bei der Quelle abgelagert (trockene Deposition). Der größere Teil verändert sich chemisch zu Ammonium und Ammoniumsalzen. Diese Verbindungen bleiben länger in der Atmosphäre und werden daher oft vom Wind verfrachtet und weit entfernt abgelagert. Dabei überwiegt die nasse und feuchte Deposition, bei der die Verbindungen mit Niederschlägen abregnen oder von Blättern, Nadeln oder Ästen aus dem Nebel „ausgekämmt“ werden (Landesamt für Umwelt, Umweltwissen Schadstoffe, Ammoniak und Ammonium). Ammoniak und das nach Umwandlung ent-

stehende Ammonium schädigen Land- und Wasserökosysteme direkt durch Versauerung und Nährstoffanreicherung. Von 1990 bis 2020 sanken die Ammoniak-Emissionen (NH_3) in Deutschland um 25 %.

Das gasförmige Ammoniak aus einer Tierhaltung fällt im Umkreis von ungefähr 500 m als trockene Deposition zu Boden, der größere Teil breitet sich bis zu 25 km in Form von Ammonium mit dem Regen oder Nebel aus (Staatl. Umweltamt Münster, Gewässerbelastung durch Stickstoffeinträge im Münsterland, Kurzbericht 2005, S. 14). In diesem sehr großen Einwirkungsbereich gelangen nur geringste Stickstoffablagerungen direkt in Gewässer, da die Wasseroberflächen in Relation zum sonstigen Boden zu vernachlässigen sind und die Ausschwemmung von Ammonium aus der Luft sich auf eine sehr große Fläche verteilt. Eine einzelne Tierhaltung kann daher wegen der hohen Verweilzeit in der Atmosphäre und des Ammoniakferntransports keine messbare Verschmutzung von Oberflächengewässern durch Ammoniak verursachen. Insgesamt werden Gewässer vorwiegend durch die Ausbringung von Gülle und Wirtschaftsdünger und die daraus folgende Stickstoffauswaschung mit Ammonium belastet und nur in geringem Umfang durch atmosphärische Stickstoffeinträge.

Ammoniakemissionen aus einzelnen Tierhaltungsanlagen sind daher nicht geeignet, eine nicht nur unerhebliche nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit bzw. Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands gem. § 27 WHG durch Einwirkung über den Luftpfad auf oberirdische Gewässer herbeizuführen. Ein wasserrechtliches Verfahren nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG kommt daher insoweit nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht ein wasserrechtlicher Bescheid vom 05.02.2018. Hierbei wurde der Niederschlagswasseranfall über das gesamte Betriebsgelände betrachtet, auch über den noch nicht errichteten, aber bereits genehmigten Stall 3. Das Entwässerungskonzept bleibt unverändert. So soll das Niederschlagswasser wie bisher über ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhaltebecken einem Graben zum Simbach zugeführt werden.

Die Prüfung der Niederschlagswasser-Ableitung erfolgte im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis nach DWA- M 153: Die Belastung aus befestigten Flächen und Dachflächen und die Belastung über den Luftpfad wurde ausreichend geprüft. Die erforderliche Rückhaltung wurde ordnungsgemäß errichtet.

Das Schmutzwasser (Waschwasser bei der Stallreinigung) wird wie bisher auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Das Festmistlager ist geschlossen ausgeführt.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine geschlossene Anlage handelt, ist nicht anzunehmen, dass sich daraus eine übermäßige Belastung für die Gewässer ergibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage bei ordnungsgemäßem Betrieb keine nachteilige Beeinflussung der Oberflächengewässer zu erwarten ist.

Die Einwendung des Bund Naturschutz zu Punkt 2 war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Zu Punkt 3 wurde im Einwendungsschreiben ausgeführt, dass auf S. 9 des Brandschutzkonzeptes ein Schreibfehler enthalten sei; es könnten für die Löschwasserversorgung Hydranten im Umkreis von 300 m zur Anlage und nicht im Umkreis von 300 km zur Anlage herangezogen werden.

Des Weiteren sei zu prüfen, ob eine Löschwasserrückhaltung erforderlich sei.

Der Umkreis, innerhalb dem Hydranten zur Löschwasserversorgung herangezogen werden können, ist im Brandschutzkonzept mit 300 km falsch angegeben worden. Dieser Schreibfehler ist

behördlicherseits als „offensichtlich unrichtig“ gewertet worden; auf eine diesbezügliche Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes wurde verzichtet.

Bei der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgten Prüfung hinsichtlich der erforderlichen Löschwassermenge ist der den rechtlichen Vorgaben entsprechende Umkreis von 300 m zugrunde gelegt worden. Dieser Schreibfehler hatte damit keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Prüfung des Vorhabens.

Die Prüfung bezüglich der Löschwasserrückhaltung ist im Genehmigungsverfahren durchgeführt worden. In dem den Antragsunterlagen beigefügten Erläuterungsbericht sind entsprechende Ausführungen enthalten, die von der Fachkundigen Stelle für die Wasserwirtschaft überprüft wurden. Im Ergebnis ist für das Vorhaben keine Löschwasserrückhaltung erforderlich, da die Lagermengen an wassergefährdenden Stoffen, ab denen eine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist, bei der Anlage der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR nicht erreicht werden.

Herr Hirmer vom Bund Naturschutz hat die Einwendung zum Thema „Brandschutzkonzept“ im Rahmen des Erörterungstermins für erledigt erklärt.

Unabhängig hiervon war diese Einwendung zurückzuweisen, da die Prüfungen hinsichtlich der erforderlichen Löschwassermenge und der Erforderlichkeit der Löschwasserrückhaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend den aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurden und diese Prüfungen keine Aspekte ergeben haben, die dem beantragten Vorhaben entgegenzuhalten wären (vgl. § 6 BImSchG).

Zu Punkt 4 wurde im Einwendungsschreiben ausgeführt, dass der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG unvollständig sei. Folgende Daten seien zu berichtigen oder aufzunehmen:

„Bei Ziffer 2.3 wären Daten zum Stoffumsatz (eigene Futtermittel, Wasserverbrauch, Verwendung von Waschwasser, Trockenkot und Festmist als Dünger usw.) anzugeben. Weiter wären Angaben zur Verwertung des Wirtschaftsdüngers auf eigenen Flächen erforderlich.“

Die vom Bund Naturschutz genannten Daten zum Stoffumsatz sind zwar nicht im Untersuchungsbericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG enthalten, können jedoch weitestgehend der Nr. 3 des den Antragsunterlagen beigefügten Erläuterungsberichtes entnommen werden. Da die Angaben/Daten vom Antragsteller in den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, ist nach Ansicht des Landratsamtes Dingolfing-Landau eine explizite Aufnahme in den Bericht zur Vorprüfung nach dem UVPG entbehrlich.

Die gelieferten Daten sind plausibel, die Herkunft der benötigten Stoffe ist aufgezeigt (z. B. Wasser zum Tränken der Tiere => zentrale Wasserversorgung), die angegebenen Verwertungswege für z. B. das bei der Stallreinigung anfallende Waschwasser und den anfallenden Hähnchenmist sind ordnungsgemäß. Diese Feststellungen sind im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, die als überschlägige Prüfung konzipiert ist, und auch für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ausreichend. Detailliertere Angaben liefern für die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keinen Mehrwert (z. B. genaue Menge des zum Tränken der Tiere benötigten Wassers aus der zentralen Wasserversorgung => nicht erforderlich, da es -zumindest derzeit- noch keine gesetzlich verankerten Vorgaben für den hierfür benötigten Wasserbedarf gibt). Dass der Betreiber z. B. bei der Ausbringung des Hähnchenmistes die Vorgaben der Düngeverordnung einhält oder die Vorgaben hinsichtlich der Mehrphasenfütterung erfüllt, hat er beim Betrieb der Anlage durch die geforderten Dokumente (z. B. Nährstoff-, Stallbilanz) und im Rahmen der behördlicherseits vorzunehmenden Überwachungen nachzuweisen.

- ⇒ Dieses Vorbringen des Bund Naturschutz hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach UVPG.

„Bei Ziffer 2.7 wäre zu klären, ob Gefahren durch Infektionskrankheiten wie etwa die Vogelgrippe bestehen. Weiter wäre darzustellen, ob und in welchem Umfang Antibiotika verwendet werden. Sofern dies der Fall ist, wäre auf die Frage von Kreimresistenzen einzugehen.“

- ⇒ Seuchengefahr

Tierhalter von Nutztierbeständen müssen sich zur Prävention gegen Tierseuchen -wie beispielsweise der hochpathogenen aviären Influenza- an strenge tiergesundheitsrechtliche Vorschriften halten, um die Einschleppung von Tierseuchen in bzw. aus dem Bestand zu verhindern. Ebenso unterliegen Tierhalter einer strengen Pflicht zur ständigen Überwachung des gesundheitlichen Zustands des eigenen Tierbestands. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen während des Betriebs wird überdies durch die zuständige Veterinärüberwachung in regelmäßigen Abständen überprüft. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der geplanten Anlage setzt aus Sicht der Veterinärüberwachung daher zunächst voraus, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften des EU-Tiergesundheitsrechtsakts (VO (EU) 2016/429), des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung – GfLSalmoV) während des Betriebs der Anlage eingehalten werden können.

- ⇒ Antibiotikaeinsatz und -resistenzen

In Deutschland sind alle Antibiotika verschreibungspflichtig und dürfen nur unter strikter Einhaltung geltender Rechtsvorgaben eingesetzt werden. Genaue Vorgaben zu Bezug, Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln sind u. a. im Tierarzneimittelgesetz (TAMG) und für Tierärzte zudem auch in der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) festgelegt. Zusätzlich sind Tierärzte gehalten, die Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln umzusetzen.

Übergeordnetes Ziel ist es, den übermäßigen, nicht sachgerechten Einsatz von Antibiotika zu verhindern, um eine Beschleunigung des natürlichen Prozesses der Resistenzentstehung entgegenzuwirken und somit ein hohes Schutzniveau für die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Umwelt sowie den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Der Einsatz von Antibiotika in Nutztierbeständen darf generell erst nach klinischer Untersuchung der Tiere und konkreter Diagnosestellung durch einen Tierarzt erfolgen. Ist ein Antibiotika-Einsatz in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz erforderlich, wählt der Tierarzt unter Berücksichtigung von Laborergebnissen (Antibiogramm) ein für das Anwendungsgebiet und der jeweiligen Tierart zugelassenes Arzneimittel aus. Der Tierhalter wiederum darf Antibiotika nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung einsetzen und muss darüber Aufzeichnungen führen. Im Falle von lebensmittelliefernden Tieren dürfen zudem ausschließlich Wirkstoffe verabreicht werden, die in Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind. Damit ist der Einsatz von Wirkstoffen, die in der Humanmedizin als Reserveantibiotika dienen, reglementiert.

Eine Abgabe von behandelten Tieren zur Schlachtung darf erst nach Ablauf einer pharmakologisch fundierten Wartezeit stattfinden. Hierdurch ist u. a. sichergestellt, dass die aus den Tieren gewonnenen Lebensmittel keine gesundheitsgefährdenden Medikamentenrückstände enthalten (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) § 10).

- ⇒ Dieses Vorbringen des Bund Naturschutz hat keinen Einfluss auf die durchgeführte allgemeine Vorprüfung nach UVPG, da auch weitergehende Angaben zu den Themen Seuchen-

gefahr und Antibiotikaeinsatz im UVP-Bericht das Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach UVPG nicht beeinflusst hätten. Es ist eine Tatsache, dass jede Tierhaltungsanlage grundsätzlich mit dem Risiko einer Seuchengefahr verbunden ist und beim Betrieb der Anlage Antibiotika zum Einsatz kommen. Es wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von veterinärrechtlicher Seite überprüft, ob die Anlage so geplant wird, dass die tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen in bzw. aus dem Bestand bei Errichtung der Anlage umgesetzt/erfüllt werden können. Dies ist im Genehmigungsverfahren für das Vorhaben der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB R durch die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erfolgt. Während des Betriebs der Anlage erfolgt eine entsprechende Überwachung durch diese Behörde. Der Antibiotikaeinsatz ist nach klinischer Untersuchung der Tiere und konkreter Diagnosestellung durch einen Tierarzt gemäß den rechtlichen Vorgaben erlaubt. Es kann dem Betreiber einer Tierhaltungsanlage nicht generell unterstellt werden, dass er sich beim Betrieb der Anlage nicht an die Vorschriften zur Verhinderung von Tierseuchen und die Vorgaben hinsichtlich eines sachgerechten Antibiotikaeinsatzes halten wird.

„Bei Ziffer 3.2 Natürliche Ressourcen sind folgende Ergänzungen erforderlich:

Beim Punkt Oberflächengewässer sind alle Gewässer (auch die Gräben zum Simbach oder vorhandene Weiher oder Teiche) zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen zum Punkt Nährstoffbelastung für Gewässer wird verwiesen.“

⇒ Auf die Ausführungen zu Punkt 2 wird verwiesen.

⇒ Dieses Vorbringen des Bund Naturschutz hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach UVPG.

„Beim Punkt 3.3.9 Gebiete mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der EU sind folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu ändern:

Es sind die Daten aus dem zweiten Bewirtschaftungszeitraum zur Wasserrahmenrichtlinie verwendet worden. Im Dezember 2021 (Stand 22.12.2021) wurde der Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszeitraum veröffentlicht. Für den Flusswasserkörper 1_F501 Nebengewässer der Kollbach haben sich wesentliche Veränderungen ergeben. Weiter wäre auch der Grundwasserkörper 1_G124 Vorlandmolasse Arnstorf zu berücksichtigen.“

⇒ Die Gewässerbewirtschaftung nach WRRL zeigt im dritten Bewirtschaftungszeitraum eine Verschlechterung zum Zustand aus dem Jahr 2015 hinsichtlich Makrozoobenthos (von gut auf mäßig) und Fischfauna (von mäßig auf unbefriedigend). Am Simbach selbst, der Teil des Flusswasserkörpers „Nebengewässer der Kollbach“ ist, gibt es keine WRRL-Messstelle. Explizite Informationen dazu liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Daher wurde am 09.08.2022 eine Ortseinsicht durchgeführt. Dabei konnten keine nachteiligen Auffälligkeiten durch den Betrieb an den Gewässern in der Umgebung festgestellt werden.

⇒ Der Grundwasserkörper 1_F124 Vorlandmolasse Arnstorf muss bei der Prüfung von wesentlichen Veränderungen durch das Vorhaben nicht berücksichtigt werden, da es sich um keine gezielten Einträge ins Grundwasser handelt.

- ⇒ Das Vorbringen des Bund Naturschutz bezüglich der Nr. 3.3.9 des Berichtes zur UVP-Vorprüfung hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach UVPG.

„Beim Punkt 3.3.13 ist zu prüfen, ob geschützte Arten oder Arten der roten Liste vorkommen (sh. auch Ziffer 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) und ob Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu befürchten sind. Nach den uns vorliegenden Informationen sind Kartierungen des Wiesenknopfameisenbläulings und des Laubfrosches im Gebiet vorhanden.“

- ⇒ Der Wiesenknopfameisenbläuling ist am Simbach in den Feuchtwiesen westlich der B20 nachgewiesen. Diese liegen in ca. 400 m Entfernung zum Anlagenstandort und werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt (sh. Ausführungen unter Nr. 1.1.8 und 1.1.9 der immissionschutztechnischen Beurteilung des Vorhabens). Für den Laubfrosch sind dem Sachgebiet Naturschutz des Landratsamtes Dingolfing-Landau keine Vorkommen bekannt und es gibt auch keine amtlichen Nachweise in der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt.
- ⇒ Dieses Vorbringen des Bund Naturschutz hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach UVPG.

„Zusammenfassend wird festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt möglich erscheinen. Abweichend von der Feststellung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 14.10.2020 ist aus unserer Sicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Hierbei stellt sich die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entscheidung zur Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Der Bericht des Vorhabenträgers zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf den 23.11.2021 datiert.“

- ⇒ Die Einwendungen des Bund Naturschutz, insbesondere das Vorbringen hinsichtlich des Berichtes über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG, wurden seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau eingehend geprüft und gewürdigt, beeinflussen jedoch das Ergebnis der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG nicht. Der zur allgemeinen Vorprüfung gefertigte Vermerk vom 25.04.2022 wurde am gleichen Tag im UVP-Portal gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die im Schreiben des Bund Naturschutz zitierte Feststellung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 14.10.2020 ist nicht Teil des aktuellen Genehmigungsverfahrens, sondern stammt aus dem 2020 durchgeführten Genehmigungsverfahren, das mit dem Genehmigungsbescheid vom 14.12.2020, Az.: 42-170/3/2-304.3 (immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen), abgeschlossen wurde.

Da nach Ansicht des Landratsamtes Dingolfing-Landau die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und kein Anlass zur Nachbesserung des Berichtes über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG besteht, war auch die Einwendung des Bund Naturschutz zu Punkt 4 als unbegründet zurückzuweisen.

D) Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

E) Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif.-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG, ohne Durchführung einer UVP) und 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage (sh. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.1.3 i. V. m. Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz) bestimmt.

Lt. den Angaben in den Antragsunterlagen betragen die Investitionskosten der Änderung 420.000,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 250.000,00 € bis 500.000,00 € liegt die Gebühr bei 4.000,00 € zuzüglich 6 v. T. der 250.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 6 v. T. von 170.000,00 € = 1.020,00 € => 5.020,00 €.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages:

Nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.26 KVz ist für die Genehmigung nach Art. 55 BayBO für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen eine Gebühr von 40,00 € bis 5.000,00 € zu erheben. Für die Umnutzung der Entenmastställe 5/6 und 3/4 in Hähnchenmastställe wird in Anbetracht des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR eine Gebühr von 650,00 € festgesetzt (Art. 6 Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.26 KVz); davon 75 % => 487,50 €.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen. Für die Erstellung des Gutachtens zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Dingolfing-Landau entstand ein Verwaltungsaufwand von 20 Std. x 78,00 €/Std. = 1.560,00 €.

Des Weiteren ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 die Gebühr um den Verwaltungsaufwand, der durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige entstanden ist, zu erhöhen. Die Prüfung durch die fachkundige Stelle verursachte einen Verwaltungsaufwand von 2 Std. x 58,50 € = 117,00 €.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kammerl